



Kurzprotokoll der 113. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 25. Januar 2021, 12:00 Uhr

- Virtuelle Sitzung per Webex-Videokonferenz -

Vorsitz: Katja Hessel, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einföhrungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019

BT-Drucksache 19/25795

Ein Fragenkatalog wurde nicht erstellt. Die Sachverständigenliste ist als Anlage beigefügt.

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:
Abg. Sebastian Brehm [CDU/CSU]
Abg. Michael Schrodli [SPD]

**Per Webex-Videokonferenz zugeschaltet waren folgende Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Mitglieder aus mitberatenden Ausschüssen
CDU/CSU	Brehm, Sebastian Güntzler, Fritz Gutting, Olav	Hirte, Prof. Dr. Heribert Lehrieder, Paul Müller, Axel Weiß, Peter Wellenreuther, Ingo
SPD	Binding (Heidelberg), Lothar Martin, Dorothee Schrodi, Michael	Brunner, Dr. Karl-Heinz Hiller-Ohm, Gabriele
AfD	Glaser, Albrecht Gminder, Franziska	Jacobi, Fabian
FDP	Mansmann, Till	Skudelny, Judith
DIE LINKE.		Straetmanns, Friedrich
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Paus, Lisa	Rottmann, Dr. Manuela



Per WebEx-Videokonferenz zugeschaltet waren folgende Sachverständige:

Geiger, Klaus

Rechtsanwälte Schmitt, Haentjes & Geiger

Gravenbrucher Kreis e.V.

Flöther, Prof. Dr. Lucas F.

Haarmeyer, Prof. Dr. Hans

IG Metall

Wroblewski, Andrej

Spitzenverband Bund der Krankenkassen

Heller, Johann

Tresselt, Dr. Matthias

Gleiss Lutz Rechtsanwälte

Urlaub, Dr. Jasmin

Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID)

Niering, Dr. Christoph



Beginn: 12:02 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019

BT-Drucksache 19/25795

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die heutige Sitzung findet ausschließlich als Videokonferenz im Webex-Format statt. Ich darf deswegen alle Kolleginnen und Kollegen begrüßen, die per Webex-Konferenz zugeschaltet sind. Insbesondere begrüße ich auch die Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Ausschüssen, insbesondere aus dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Gegenstand der Anhörung sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“ auf BT-Drucksache 19/**25795** und die Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur „Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen“ sowie die Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur „Verlängerung der Aussetzung des Insolvenzantragspflicht“.

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder der heute beteiligten Ausschüsse verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialrat Dr. Michael Myßen begrüßen, für das BMAS Frau Ministerialrätin Claudia Thiel und für das BMJV Frau Ministerialdirigentin Prof. Dr. Beate Czerwenka. Daneben

begrüße ich weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte der genannten Ministerien sowie die Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 13:30 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden, d. h. die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitten wir, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu geben. Die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Chat bei mir anzumelden.

Dann noch ein Hinweis zur Protokollführung. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Bitte also jetzt einfach alle Mikrofone ausschalten. Derjenige, der das Wort hat, schaltet bitte vorher das Mikrofon an. Ein weiterer Hinweis zu der 5 Minuten-Vorgabe: Sie sehen in der Webex-Konferenz ein grünes Bild, auf dem die Uhr eingeblendet wird. Wenn ich gleich den ersten Fragesteller aufrufe, sehen Sie, wie die Uhr beginnt runterzuzählen.



Die erste Frage stellt für die CDU/CSU Fraktion der Kollege Prof. Dr. Hirte. Herr Hirte, Sie haben das Wort.

Abg. **Prof. Dr. Heribert Hirte** (CDU/CSU): Einen schönen guten Tag auch meinerseits in die Runde. Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Flöther und Herrn Dr. Niering. Mit jedem weiteren Monat der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht steigt die Sorge der Verstärkung krisenbetroffener Marktstrukturen. Vermehrt entstehen sogar sogenannte „Zombieunternehmen“.

Wie sehen Sie die Auswirkungen der fortgesetzten Aussetzung der strafbewährten Insolvenzantragspflicht – auch mit Blick auf Folgeinsolvenzen? Was kann man tun? Wie ist es vor allem mit der allgemeinen Strafbarkeit wegen Eingehungsbetrugs? Gibt es möglicherweise Stellen im Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), das wir gerade in Kraft gesetzt haben, an denen man nachsteuern müsste, wenn wir die Insolvenzantragspflicht aussetzen? Sozusagen als Kompensat, um dies klarzustellen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Herr Prof. Dr. Hirte. Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Prof. Dr. Flöther vom Gravenbrucher Kreis.

Sv **Prof. Dr. Lucas F. Flöther** (Gravenbrucher Kreis e. V.): Vielen Dank. Ich glaube es war richtig und wichtig, dass wir ursprünglich die Insolvenzantragspflichten ausgesetzt haben. Das hat – glaube ich – eine Welle von Insolvenzen vermieden. Gleichwohl darf man nicht vergessen, dass die Aussetzung der Antragspflichten eine reine Beruhigungspille ist. Wer pleite ist, ist pleite. Die Insolvenz eines Unternehmens kann ich auch mit einer Aussetzung der Antragspflicht nicht dauerhaft künstlich verhindern.

Dass wir jetzt versuchen, für diejenigen Pandemie-betroffenen, die ihre Hilfen zu spät bekommen, nochmal eine Verlängerung hinzubekommen und für einen ganz eng umgrenzten und eng bestimmten Schuldnerkreis, die Fristen weiter aussetzen, ist durchaus richtig. Aber – generell gesprochen – für Unternehmen, die krisengeschüttelt sind, greift die reine Aussetzung der Antragspflicht zu kurz. Diese Unternehmen brauchen andere Hilfen.

Herr Prof. Dr. Hirte, Sie haben es in der Frage schon formuliert: Andere Straftatbestände, wie zum Beispiel der Eingehungsbetrug, sind nicht aufgehoben. Ich glaube, sie können auch nicht aufgehoben werden, auch nicht über das StaRUG. Wenn ich mit einem Vertragspartner einen Vertrag schließe, muss das Gegenüber davon ausgehen können, dass der Vertrag erfüllt wird. Wenn ich das auch noch aussetzen würde, dann würden damit zu viele Grundsätze in unserem Rechtsverkehr ausgehebelt werden. Ich glaube, das wäre für die Volkswirtschaft überhaupt nicht gut. Insofern würde ich für ein kurzes und nochmaliges Verlängern für einen eng bestimmten Kreis plädieren. Aber dann eben auch geholfen, die ihre Hilfen von November und Dezember zu spät bekommen. Aber mehr – glaube ich – können wir dann auch nicht machen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Herr Prof. Dr. Flöther. Der zweite Teil der Frage hat sich an Herrn Dr. Niering vom Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e. V. gerichtet.

Sv **Dr. Christoph Niering** (Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V.): Ich würde an Herrn Prof. Dr. Flöther anknüpfen wollen. Jetzt weitere gesetzliche Vorgaben bezüglich Haftungsfragen und Strafbarkeit auszusetzen, hielte ich auch für den völlig falschen Weg. Wir brauchen wirklich eine substanzielle Hilfe. Das heißt Hilfsmaßnahmen, die die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung beseitigen. Denn nur Antragspflichten und Haftungen auszusetzen, vermeidet keine Insolvenz. Herr Prof. Dr. Flöther hat es gerade gesagt – ein Unternehmen das pleite ist, das bleibt auch pleite. Das wäre genauso, als würde man Strafverfahren aussetzen und sagen, es gibt weniger strafrechtlich relevante Delikte. Das kann hier nicht der richtige Weg sein. Also: Weitere Aussetzungen, auch im Zusammenhang mit dem StaRUG, sind der völlig falsche Weg.

Die hier vorgesehene Verlängerung der Aussetzung halten wir allerdings für absolut richtig und notwendig, um Unternehmen nicht gerade jetzt, kurz vor Inanspruchnahme der Hilfsmaßnahmen, zum Insolvenzgericht zu treiben. Ganz wichtig ist dabei aber – das haben wir auch ans Bundesjustizministerium adressiert –, dass man dies auch nach außen richtig kommuniziert. Die Ausnahme von der Antragspflicht ist eben eine Ausnahme und nicht die Regel. Denn bei den Unternehmern kommt das



als Regel an. Selbst gute Berater, Spezialisten im Insolvenzrecht, kennen sich nicht mehr aus, welches Unternehmen bzw. welcher Mandant jetzt antragspflichtig ist, und welcher nicht. Es gibt Ausnahmetatbestände, und es gibt dazu hier in den Gesetzesvorlagen Formulierungsbrüche, die nicht mehr zu dem gerade erst seit einem Monat in Kraft getretenen Gesetz passen. Das muss man vermeiden. Man muss klar nach außen kommunizieren, dass es um eine Ausnahme geht. In der Regel sind die Unternehmen antragspflichtig. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Wir machen weiter. Die nächste Frage stellt für die SPD-Fraktion Frau Hiller-Ohm aus dem Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Abg. **Gabriele Hiller-Ohm** (SPD): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Meine Frage richtet sich an Herrn Klaus Geiger. Sie lautet: In welchem Umfang hat die Sozialversicherung im Zuge der Corona-Pandemie Sozialversicherungsbeiträge gestundet, und welche finanziellen Auswirkungen hätte es, wenn die noch offenen Raten oder neubezogenen Stundungen nicht mehr vor einer Insolvenzanfechtung geschützt werden?

Sv **Klaus Geiger** (Rechtsanwälte Schmitt, Haentjes & Geiger): Vielen Dank, aber ich glaube die Frage richtet sich an Herrn Heller vom GKV-Spitzenverband. Er hat die Zahlen aufbereitet.

Abg. **Gabriele Hiller-Ohm** (SPD): Dann bitte an Herrn Heller, Entschuldigung.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, dann richtet sich die Frage an Herrn Heller vom BDK-Spitzenverband. Herr Heller, Sie haben das Wort.

Sv **Johann Heller** (Spitzenverband Bund der Krankenkassen): Schönen guten Tag, meine Damen und Herren. Die Frage lässt sich unter zwei Aspekten beantworten. Zum einen: Die im Moment laufenden Stundungen der Krankenkassen beziehen sich auf die Beitragsmonate November und Dezember, die in der Mehrzahl ausgewertet sind. Hier besteht ein Stundungsvolumen in Höhe von ca. 100 Millionen Euro. Der wesentlich größere Teil, der sich noch in der Stundung befindlichen Beiträge, setzt auf die begonnenen Hilfen von März bis Mai 2020 auf. Dort haben wir ein Volumen von 1,1 Milliarden Euro, das sich in ratierlichen Zahlungsvereinbarungen – sprich Stundungen – befindet.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Wir hätten noch Zeit für eine Nachfrage, Frau Hiller-Ohm?

Abg. **Gabriele Hiller-Ohm** (SPD): Ja, dann frage ich weiter. Welche Gläubiger profitieren von der im Änderungsantrag vorgeschlagenen Regelung zum Anfechtungsschutz für Stundungen? Handelt es sich dabei um eine Privilegierung der Sozialversicherung – wie das ja oft behauptet wurde? Ich glaube aber, das könnte Herr Geiger beantworten.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Probieren wir es jetzt nochmal mit Herrn Geiger.

Sv **Klaus Geiger** (Rechtsanwälte Schmitt, Haentjes & Geiger): Das kann ich sehr gerne beantworten. Nach dem Wortlaut würden aus meiner Sicht alle Gläubiger gleichermaßen profitieren, also gesetzliche und private Gläubiger. Von dieser Seite gibt es also keine Privilegierung, die in dem Entwurf angelegt wäre. Die Frage der Privilegierung müsste man grundsätzlich beantworten, denn öffentlich-rechtliche Gläubiger können sich ihren Vertragspartner nicht aussuchen. Sie können also nicht darauf Einfluss nehmen, ob sie Gläubiger werden oder wie lange sie Gläubiger bleiben. Während die privatrechtlichen Gläubiger, die am Wirtschaftsverkehr teilnehmen, natürlich in der Lage sind, zu sagen, ich breche die Geschäftsbeziehung ab, oder ich erkundige mich vorher und versichere die Forderung.

Vor diesem Hintergrund sind die öffentlich-rechtlichen Gläubiger ebenso wie Energieversorger als privatrechtliche Zwangsgläubiger strukturell benachteiligt, weil sie sich den Kontakt zu einem Pleite-Unternehmen nicht aussuchen können. Sie können sich von solchen Unternehmen nicht trennen und haben daher auch ein viel längeres Anfechtungsrisiko. Wenn ich als Anwalt mit einem Mandanten in ständiger Geschäftsbeziehung bin, kann ich mich von ihm trennen, wenn ich merke, dass er kein Geld hat. Ein öffentlich-rechtlicher Gläubiger kann das nicht. Er ist dem öffentlich-rechtlichen Übermaßverbot unterworfen und muss seine Leistungen weiter aufrechterhalten. Gleichzeitig kann sich ein öffentlich-rechtlicher Gläubiger auch von einer anfechtungsrechtlichen Inanspruchnahme nicht befreien, indem er etwa ein Bargeschäft entgegennimmt. Von daher liegt in der ganzen Angelegenheit selber eine strukturelle Benachteiligung der öffentlich-rechtlichen Gläubiger gegenüber privat-



rechtlichen Gläubigern. Die Frage nach einem Privileg der öffentlich-rechtlichen Gläubiger ist aus meiner Sicht deswegen der völlig falsche Ansatz, sich dem Problem zu nähern. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Für die AfD-Fraktion stellt Herr Glaser die nächste Frage. Herr Glaser ist aus dem Finanzausschuss. Herr Glaser, Sie haben das Wort.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Ich frage Frau Dr. Jasmin Urlaub zunächst einmal nach dem Thema der Beweislastumkehr, das sie in ihrem Gutachten dargestellt hat. Vielleicht können Sie das noch einmal näher erläutern und sagen, was die richtige Lösung ist. Sollte man es bei der jetzigen Lösung belassen, oder wäre es klug, zu einer Beweislastumkehr zu kommen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Herr Glaser. Die Frage richtet sich an Frau Dr. Jasmin Urlaub, Menolz Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB. Frau Dr. Urlaub.

Sve **Dr. Jasmin Urlaub** (Menolz Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB): Vielen Dank in die Runde, vielen Dank auch für die Frage. Ich habe in meiner Stellungnahme darauf Bezug genommen, dass es meiner Meinung nach noch einen gewissen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen des §1 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG) gibt. Dort sind die Ausnahmen geregelt, wonach die Aussetzung der Antragspflicht nicht greift, wenn offensichtlich keine Aussicht auf die Erlangung der Hilfeleistungen besteht, oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzsreife unzureichend ist. Dabei stellen sich für mich zwei Fragen: Zum einen, warum bereits der Maßstab der Offensichtlichkeit in Bezug auf die Erlangung der Hilfeleistung in der beantragten Höhe genügen soll, und zum anderen – hier kann ich auf Ihre Frage eingehen – warum an der Stelle eine Beweislastumkehr zugunsten des Schuldners vorgesehen ist.

Zunächst zum Hintergrund, was in der Insolvenzordnung geregelt ist: Liegt der Insolvenzgrund der rechnerischen Überschuldung vor, steht es dem Geschäftsleiter frei, eine positive Fortbestehungsprognose darzulegen und zu beweisen, um sich aus der Haftung wegen Insolvenzverschleppung zu

befreien. Der Gesetzgeber hat also im Rahmen von § 19 Insolvenzordnung (InsO) zugelassen, dass ein eigentlich rechnerisch schon überschuldetes Unternehmen am Markt weiter existieren darf, wenn der Schuldner eine positive Fortbestehungsprognose nachweist. Das dient dem Gläubigerschutz. Sofern eine positive Fortbestehungsprognose vorliegt, ist der Schuldner durchfinanziert und die Gläubiger können auch darauf vertrauen, dass ihre offenen Rechnungen gezahlt werden. Wenn der Geschäftsleiter keine positive Fortbestehungsprognose nachweisen kann, macht er sich strafbar und gegenüber den Gläubigern zivilrechtlich haftbar. Diese Beweislastverteilung nach der Insolvenzordnung ist schon deshalb gerechtfertigt, weil der Geschäftsleiter von denen, für die Zukunftsaussichten relevanten Umständen meistens eine bessere Kenntnis hat als ein Außenstehender. Die Ausnahmeregelungen des §1 Absatz 2 Satz 3 COVInsAG stellen eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Schuldners dar. Stellt der Schuldner also später einen Insolvenzantrag, hat der Insolvenzverwalter zu beweisen, dass der Antrag offensichtlich keine Erfolgsaussichten hatte, oder die Beihilfe nicht zu Beseitigung der Insolvenzsreife geeignet war. Ein solcher Beweis dürfte wahrscheinlich nur in Extremfällen gelingen, weil das Merkmal der Offensichtlichkeit hier reinspielt. Darauf kann ich nachher noch einmal genauer eingehen.

Vielleicht schon an dieser Stelle möchte ich meinen Änderungsvorschlag nochmals vorbringen: Wichtiger wäre es aus meiner Sicht, wenn der Antragsberechtigte nachweisen muss, dass die zu erlangende Hilfe auch in der beantragten Höhe überwiegend wahrscheinlich ist und die überwiegend wahrscheinlich erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzsreife ausreicht. In diesem Fall wären die Antragsteller für die Coronahilfen ebenfalls gehalten, eine positive Fortbestehungsprognose zu erstellen, um von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu profitieren. Die Regelung stünde dann im Einklang mit der Beweislastverteilung und den Kriterien des Überschuldungstatbestandes des § 19 InsO. Die Verschärfung der Regelung an dieser Stelle würde auch dazu beitragen, dass langfristig nicht überlebensfähige Unternehmen vom Markt verschwinden, ohne Gläubiger weiter zu schädigen.



Ich rege daher an, dass man den Gesetzestext zu §1 Absatz 2 Satz 3 COVInsAG wie folgt ändert: „Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach Satz 1 und Satz 2 gilt nur dann, wenn die Fortführung des Unternehmens nach dem 30. April 2021 nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. § 19 Absatz 2 Satz 1 InsO und § 4 gelten entsprechend.“ Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Frau Dr. Urlaub. Wir machen weiter mit der CDU/CSU-Fraktion. Die nächste Frage stellt der Kollege Weiß aus dem Ausschuss für Arbeit und Soziales. Herr Weiß, Sie haben das Wort.

Abg. **Peter Weiß** (CDU/CSU): Danke. Meine Frage richtet sich an Herrn Heller vom Spitzenverband der Krankenkassen. Nachdem Sie ausdrücklich aus dem politischen Raum aufgefordert worden sind, großzügig pandemiebedingt zu stunden, ist meine Frage, wie lange die Ratenzahlungen noch laufen, die Sie mit den Betrieben vereinbart haben, denen Sie jetzt über Monate die Sozialversicherungsbeiträge gestundet haben? Reicht der ins Auge genommene Zeitraum für die Aussetzung der Anfechtungsfrist aus, um diesen Zeitraum der laufenden Ratenzahlungen abzudecken?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, dann richtet sich die Frage an Herrn Heller vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Herr Heller.

Sv **Johann Heller** (Spitzenverband Bund der Krankenkassen): Die Laufzeit der Ratenzahlungen ist immer flexibel mit den Schuldnern zu gestalten. Sie beläuft sich bei den besonderen Corona-Stundungen in der Regel auf 12 bis 18 Monate, sodass man von der derzeit geplanten gesetzlichen Regelung, sie mit einem Anfechtungsschutz bis März 2022 zu versehen, für die Sozialversicherung sagen könnte, dass damit der größte Teil dieser ratierlichen Zahlungen aus unserer Sicht gesichert wäre.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Heller. Herr Weiß, wir haben noch 3 Minuten 30 Sekunden für eine Nachfrage.

Abg. **Peter Weiß** (CDU/CSU): Herr Heller, können Sie eine Andeutung machen, in welchem Umfang denn Ratenzahlungen noch nach diesem Zeitraum laufen bzw. vereinbart worden sind?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Heller

Sv **Johann Heller** (Spitzenverband Bund der Krankenkassen): Ehrlich gesagt, kann ich das nicht, da die Laufzeiten sich wie gesagt in einem Rahmen bewegen. Eine Abfrage bei allen 104 Kassen hat nur zu einem Durchschnittswert geführt. Von daher kann ich nicht ausschließen, dass auch im April und im Mai 2022 noch Raten anstehen. Ich gehe aber davon aus, dass im März 2022 die größten Volumina der Raten bereits getilgt wurden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Heller. Herr Weiß, wir haben immer noch 2 Minuten 30 Sekunden.

Abg. **Peter Weiß** (CDU/CSU): Vielen Dank, ich schenke dem Ausschuss gerne diese Zeit.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Dann sage ich im Namen des Ausschusses herzlichen Dank, Herr Weiß. Wir machen weiter. Die nächste Frage stellt für die FDP-Fraktion Frau Kollegin Skudelny aus dem Rechtsausschuss.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Vielen Dank, Frau Hessel. Meine Frage geht an Frau Dr. Urlaub. Wir haben vorhin gehört, es soll Zombieunternehmen geben. Meine Frage ist, wie sie die Gefahr sehen, dass solche Zombieunternehmen durch die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht entstehen? Würden vernünftige Unternehmer nicht eher einen Insolvenzantrag stellen? Oder glauben Sie, dass hier eine wirkliche Gefahr besteht? Und haben Sie vielleicht sogar Beispiele aus der Praxis?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Frau Dr. Urlaub.

Sve **Dr. Jasmin Urlaub** (Menolz Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB): Die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist aus meiner Sicht grundsätzlich zu befürworten. Allerdings kommt es in der Praxis durchaus vor, dass Unternehmen sich auf die Aussetzung der Antragspflicht berufen, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Hierbei besteht die Gefahr, dass keine Leistung mehr stattfindet und dass Unternehmen sich über Wasser halten, die aufgrund eines unprofitablen Geschäftsbetriebs nicht in der Lage sind, langfristig zu überleben. Dafür sprechen aus meiner Sicht bereits die niedrigen Insolvenzzahlen im Jahr 2020, die noch unter dem Niveau des Jahres 2019 lagen. Problematisch wird es aus meiner Sicht, wenn Geschäftspartner geschädigt werden. Also zum Beispiel, wenn ein Einzelhändler weiter



Waren bei seinem Lieferanten bestellt, ohne in der Lage zu sein, die Rechnungen schließlich auch bezahlen zu können.

Vielleicht führt die Verlängerung auch zu Lücken bei gesunden Unternehmen. Die genauen Voraussetzungen, wann die Insolvenzantragspflicht greift, sind nicht für jedermann klar und eindeutig erkennbar. Einerseits aufgrund der teilweise verkürzten Berichterstattung in der Öffentlichkeit, aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Regelung seit Beginn der Pandemie immer wieder angepasst wurde. Die Beratungspraxis zeigt hier, dass die Geschäftsleiter sogar davon ausgehen, dass die Insolvenzantragspflicht per se ausgesetzt ist oder die bloße Beantragung einer Corona-Hilfe ausreicht. Insbesondere die Voraussetzung, dass die Insolvenzreife auf der Covid19-Pandemie beruhen muss und die Hilfen zur Beseitigung der Insolvenzreife auch geeignet sein müssen, werden hier gerne übersehen. Häufig erlangen die Geschäftsleiter erst in der Beratung Kenntnis von den Details, und dann liegt gegebenenfalls schon ein Fall der Insolvenzverschleppung vor.

Zwei Beispiele aus der Praxis möchte ich gerne schildern. Ich habe einen Großhändler, der berichtete, dass ihm bereits bei der Antragsstellung klar gewesen sei, dass er einige Monate später dennoch den Insolvenzantrag stellen müssen, wenn die beantragten Hilfen nicht in voller Höhe ausgezahlt werden. Sein Steuerberater sei im Hinblick auf die beantragte Höhe der Hilfen unsicher gewesen, teilte aber die Auffassung des Geschäftsführers, dass die Erlangung der Hilfe in der beantragten Höhe zwar nicht überwiegend wahrscheinlich sei, jedoch nach dem Maßstab in § 1 Absatz 2 Satz 3 COVInsAG nicht offensichtlich aussichtslos.

Das Beispiel soll verdeutlichen, dass der Maßstab der Offensichtlichkeit nicht im Einklang steht mit dem bei der Überschuldungsprüfung im Rahmen des § 19 InsO anzusetzenden Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Im Rahmen der Prüfung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht kann der Schuldner den vollen beantragten Betrag in seine Fortführungsplanung einstellen, wenn die Erlangung nicht offenkundig ausgeschlossen ist. Im Rahmen der Prüfung einer positiven Fortbestehensprognose wäre hingegen nur der Betrag einzuplanen, der auch überwiegend wahrscheinlich ausgezahlt wird. Zu Lasten des Gläubigerschutzes können solche Unternehmen also zunächst weiter

existieren, obgleich die Insolvenzreife eintritt, wenn der beantragte Betrag schließlich nicht in voller Höhe ausgezahlt wird bzw. die Aussetzungsfrist ausläuft.

Noch ein zweites Beispiel: Ein Konzertveranstalter hatte seit Jahren schlechte Ergebnisse erwirtschaftet – allerdings hatte er im November 2019 noch ein großes Livekonzert ausgerichtet mit folgendem Ergebnis: Eine Million Euro Umsatz, aber 950 000 Euro Kosten. Der Gewinn lag bei 50 000 Euro. Aufgrund des Lockdowns im November 2020 beantragt er nun Novemberhilfen in Höhe von 75 Prozent des Vorjahresumsatzes, das heißt in Höhe von 750 000 Euro. Da er keine Veranstaltung durchgeführt hat, hat er auch im November 2020 nahezu keine Kosten und erwirtschaftet so ein Plus von etwa 700 000 Euro im Vergleich zum Vorjahr. Er könnte im November sogar noch Einnahmen in Höhe von 250 000 Euro zusätzlich erzielen, ohne dass ihm das auf die Novemberhilfen angerechnet werden würde.

Langfristig ist aber klar, dass er mit seinem bestehenden Geschäftsmodell selbst nach der Pandemie nicht überlebensfähig ist. Dies zeigte bereits die Entwicklung in den Vorjahren. Hier gingen mehr und mehr Aufträge an die anderen Wettbewerber, und er konnte das im normalen Geschäftsverlauf nicht kompensieren. Selbst wenn also die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht tatsächlich greifen, zeigt das Beispiel, dass durch die Hilfen auch Unternehmen gestützt werden, die eigentlich im normalen Marktgeschehen ohne Corona nicht weiter existiert hätten. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Dr. Urlaub. Die nächste Frage stellt für die Fraktion DIE LINKE. Kollege Straetmanns aus dem Rechtsausschuss.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Erstmal vielen Dank an die Expertinnen und Experten. Ich habe zwei Fragen. Eine an Herrn Wroblewski und eine an Herrn Heller. Herr Wroblewski: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht scheint ja in der Tat im Moment fast alternativlos zu sein. Welche Bedenken hätten Sie, was den Schutz von Arbeitnehmerrechten im Insolvenzrecht insgesamt angeht? Je länger das Ganze dauert, desto mehr sollte man diese ja im Blick haben. Das ist die erste Frage: Welche Vorschläge können Sie da machen?



Die zweite Frage geht an Herr Heller. Wenn wir über den gestundeten Sozialversicherungsbeitrag reden, reden wir ja immer über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der hinterher aufgeteilt wird. Das ist für den Bereich der Arbeitslosenversicherung unproblematisch, weil der Schutz dort auch ohne die in die Kasse gelangten Beiträge nach der gesetzlichen Regelung besteht. Für die Rente kann das aber sehr wohl einen großen Nachteil bedeuten, weil nicht gezahlte Beiträge in die Rentenkasse auch nicht rentensteigernd wirken. Welchen Vorschlag hätten Sie – in Anbetracht der Verlängerung der Aussetzung der Antragspflicht –, um in dieser Frage einen besseren Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere in der Rentenversicherung zu bewirken? Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Wroblewski, IG Metall.

Sv **Andrej Wroblewski** (IG Metall): Schönen guten Tag. Die Arbeitnehmerrechte in der Insolvenz zu verbessern, ist sicherlich ein weites Feld. Ich kann das angesichts der Zeit nicht umfassend besprechen. Ich werde ein paar Punkte hervorheben und dann auch konkret auf den Gesetzentwurf eingehen.

Insgesamt ist es so, dass die Arbeitnehmer bei einer Insolvenz dadurch leiden, dass ihr Arbeitsplatz bedroht ist und in ihre Rechtsposition eingegriffen wird. An dieser Stelle wären sicherlich Verbesserungen beim Kündigungsschutz und zum Beispiel bei der Regelung zum Sozialplan, den Abfindungen, sinnvoll. Außerdem sollte der Insolvenzgeldzeitraum ausgeweitet werden.

Zum Gesetzentwurf: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht selber scheint mir weniger das Problem zu sein als das Anfechtungsprivileg. Wenn Großgläubiger Privilegien bei den Anfechtungen bekommen – auch im Rahmen der Stundungen, das sind ja nicht nur Sozialversicherungsträger, sondern das ist tatsächlich ziemlich breit –, dann ist das problematisch, weil die Insolvenzmasse vermindert wird. Denn das schadet dann auch den betroffenen Arbeitnehmern. Andererseits wäre die Insolvenzanfechtung, wenn sie Arbeitnehmer selber trifft – also wenn sie vor der Insolvenz noch kleine Lohnzahlungen bekommen haben und diese dann hinterher im Insolvenzverfahren zurückzahlen müssen –, ein sozialpolitischer Skandal. Das bringt der Insolvenzmasse in der Regel überhaupt

nichts. Das sind absolute Peanuts. Für die Betroffenen ist es aber ein sozialer Schlag, zusätzlich zur Insolvenz noch wegen der Anfechtung Lohn zurückzahlen zu müssen. Das behindert auch das Zusammenspiel bei einer Sanierung. Daher habe ich auch schriftlich den Vorschlag gemacht, entweder die Arbeitnehmerzahlungen ganz von der Insolvenzanfechtung freizustellen oder das Privileg des Anfechtungsschutzes nicht nur auf Stundungen, sondern auch auf die Zahlung von Lohnrückständen an Arbeitnehmer auszudehnen. Sie finden das in meiner schriftlichen Stellungnahme. Danke.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Der zweite Teil der Frage hat sich an Herrn Heller gerichtet, Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

Sv **Johann Heller** (Spitzenverband Bund der Krankenkassen): Ich würde gerne nur aus Sicht der Krankenversicherung antworten wollen, weil ich mich nur in diesem Recht auskenne. Die besonderen Finanzlagen der Renten- und Arbeitslosenversicherung, die gesetzgeberisch anders geregelt sind, können in diesem Punkt nur durch den Gesetzgeber verändert werden.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Darf ich dann die Frage weiterreichen, an Herrn Wroblewski?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herrn Wroblewski nochmal für 20 Sekunden.

Sv **Andrej Wroblewski** (IG Metall): Ich bitte um Verständnis, dass ich in 20 Sekunden die Frage leider nicht beantworten kann.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Dann machen wir weiter mit der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die Frage stellt Frau Kollegin Dr. Rottmann aus dem Rechtsausschuss.

Abg. **Dr. Manuela Rottmann** (B 90/GR): Vielen Dank. Ich möchte mich zunächst bei allen Sachverständigen herzlich bedanken. Ich finde, es war eine Zumutung von uns, Sie so kurzfristig um Stellungnahmen zu bitten. Trotzdem ist es ein Gewinn, dass wir diese Anhörung heute machen, vielen Dank dafür.

Meine Frage geht an Herrn Niering. Wenn wir überlegen, wie wir den jetzigen Vorschlag zur Insolvenzantragspflicht konkretisieren und die Risiken in der Praxis verringern könnten, stelle ich mir die



Frage, ob man die Formulierung von der „rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit“ als Ausnahme überhaupt beibehalten sollte. Bei der rechtlichen Unmöglichkeit stellt sich mir die Frage, ob es für einen Schuldner überhaupt eine rechtliche Unmöglichkeit geben kann. Denn die beihilferechtlichen Probleme betreffen eigentlich das Wirtschaftsministerium und die Hilfen. Sie betreffen nicht den Schuldner selbst. Also brauchen wir diesen Satz? Ich finde, er schafft viel Unsicherheit.

Die zweite Frage ist: Kann man das weiche Kriterium der „Offensichtlichkeit“ noch schärfen und fassbarer machen? Die Antragsteller müssen einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine andere sachkundige Person heranziehen. Ich weiß, dass es an der Unklarheit der Bedingungen der Hilfen liegt, dass es viele negative Überraschungen gibt und viele Erwartungen auf Hilfen nicht erfüllt werden können. Könnte man nicht vielleicht den Vertrauenstatbestand auf die Auskunft des Steuerberaters heranziehen, um den Begriff der „Offensichtlichkeit“ etwas fassbarer zu machen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, die Frage richtet sich an Herrn Dr. Niering, Verband Insolvenzverwalter Deutschland.

Sv **Dr. Christoph Niering** (Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.): Der erste Teil Ihrer Frage betrifft die Überlegung, ob man das Kriterium der rechtlichen Unmöglichkeit herausnehmen kann. Ich denke, ja. Denn ich kann mir im Moment nur schwer einen Anwendungsfall vorstellen. Es werden eher die tatsächlichen oder technischen Fragen eine Rolle spielen, zum Beispiel, wenn man nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens den Antrag stellen kann oder das System überlastet ist. Eine rechtliche Unmöglichkeit kann ich mir eigentlich nicht vorstellen. Deshalb könnte es zur Klarstellung beitragen, dies herauszunehmen.

In diesem Zusammenhang finde ich den Vorschlag von Frau Urlaub sehr gut, das COVInsAG wieder ein bisschen mehr an das Insolvenzrecht anzudocken, welches wir kennen, was sich bewährt hat und was insbesondere in der Finanzkrise nachjustiert wurde. Es definiert den Fall einer positiven Fortführungsprognose unter Einrechnung der Hilfsmaßnahmen – das ist eigentlich genau das, was wir brauchen. Während der Finanzkrise wurde auch innerhalb kürzester Zeit das Kriterium der Überschuldung so angepasst. Das trägt bis heute und hat

auch durch die Reform des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) getragen. Das würde viele Missverständnisse vermeiden, die durch scheinbar nicht völlig harmonisierte Regelungen entstehen. Wenn hier eine Ausnahme im Fall einer „Offenkundigkeit“ vorgesehen ist, und wir sagen, dass dabei auf eine positive Fortführungsprognose unter Einrechnung der Hilfsmaßnahmen abzustellen ist, weiß jeder Steuerberater, jeder Wirtschaftsprüfer und Insolvenzexperte, woran er ist. Dazu gibt es Literatur und Rechtsprechung. Ich fände es sehr geeignet, in diese Richtung vorzugehen.

Zur Frage, ob ein Vertrauenstatbestand bei der Aussage eines Steuerberaters oder Rechtsanwaltes in Bezug auf die „Offensichtlichkeit“ eine wirkliche Hilfe bieten würde: Das weiß ich nicht. Aber auch hier wäre es ein Vorteil, wenn man den Vorschlag von Frau Dr. Urlaub aufgreift und an die positive Fortführungsprognose anknüpft. Dazu kann sich ein Unternehmer der Expertise eines Experten bedienen, der ihm bei der positiven Fortführungsprognose hilft. Wenn ein Experte bei der Aufarbeitung und bei der Feststellung der Fortführungsprognose hilft, und diese ist am Ende falsch, dann dürfte sich dies, auch wenn ich kein Strafrechtler bin, sich zumindest strafrechtlich positiv für den Unternehmer auswirken. Wenn der Unternehmer sagen kann: „Ich habe jemanden hinzugezogen, und wir sind zu diesem Ergebnis gekommen“, und das war dann falsch, dann hilft das. Also auch dafür wäre viel gewonnen, wenn man keine Sonderregelungen hat, sondern am Insolvenzrecht anknüpft.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Niering. Wir machen weiter. Die nächste Frage stellt für die SPD Fraktion, Kollege Dr. Brunner, ebenfalls aus dem Rechtsausschuss.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Vielen Dank für das Zeitfenster. Herzlichen Dank auch den Sachverständigen für Ihre doch sehr kurzfristig einzureichenden Stellungnahmen, die Sie in der Kürze der Zeit in sehr hoher Qualität vorgelegt haben. Ich möchte wegen der Verfahrensökonomie versuchen, zwei Fragen zusammen zu stellen. Ich stelle sie an Herrn Dr. Tresselt, um auch auf einen anderen Bereich zurückzukommen, mit dem wir uns heute beschäftigen, nämlich die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht.



Die erste Frage: Ist die in dem Änderungsantrag nunmehr vorgesehene weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 aus Ihrer Sicht grundsätzlich geeignet, pandemiebedingte, insolvenzreife Schuldner den notwendigen Zeitraum und die Luft zu geben, sich mit öffentlichen Hilfsquellen aus der Krise zu befreien? Ist der Entwurf des Änderungsantrags, den die Koalitionsfraktionen eingebracht haben, dazu ausreichend?

Als zweite Frage würde ich Sie bitten, Stellung zu nehmen, nachdem auch die anderen Sachverständigen und Fragesteller, über den Bereich des Gesetzentwurfs hinaus gegangen sind. Welche weiteren Empfehlungen hätten Sie aus Ihrer anwaltlichen Beratungspraxis zur Konkretisierung des Entwurfs, um pandemiebedingt insolvenzreife Schuldner vor Risiken und persönlicher Haftung zu schützen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Brunner. Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Tresselt, Gleiss Lutz Rechtsanwälte.

Sv **Dr. Matthias Tresselt** (Gleiss Lutz Rechtsanwälte): Ganz herzlichen Dank für die Frage und einen guten Tag in die Runde.

Zunächst schließe ich mich meinen Vorrednern an, was die Frage betrifft: „Ist die weitere Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht grundsätzlich empfehlenswert?“ Ganz klar: ja! Es gibt einen zweiten Lockdown, der jetzt noch einmal verlängert worden ist. Deswegen muss auch entsprechend mit Gegenmaßnahmen reagiert werden. Also im Grunde: ein klares „ja“. Allerdings löst natürlich die weitere Aussetzung bis Ende April unsere Probleme überhaupt nicht. Auch das klingt gerade schon an: Was wir in Wahrheit brauchen, ist ein viel schnellerer Zugriff auf die öffentlichen Fördermittel. Wenn es das nicht gibt, wird es viel mehr Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung geben.

Ganz kurz aus der Praxis berichtet: Ich berate derzeit sehr viele Einzelhändler, auch einen börsennotierten Textileinzelhändler, der jetzt Anfang des Jahres Insolvenz in Eigenverwaltung beantragt hat. Die Abwägung in diesem Fall war relativ klar: Entweder warte ich noch im Zustand der Zahlungsunfähigkeit mehrere Wochen zu, bis ich endlich die öffentlichen Fördergelder erhalte. Dann besteht das hohe Risiko, dass in drei, vier Wochen diese Mittel

doch nicht ausgezahlt werden und die Startbedingungen für ein Insolvenzverfahren maximal schlecht sind - mit Wertverlust und mit Arbeitsplatzabbau. Oder ich beantrage jetzt eine Insolvenz in Eigenverwaltung. Dann habe ich bessere Startbedingungen und auch die Chance, vorsichtig optimistisch wieder eine Fortführungsaussicht für das Unternehmen und die Arbeitnehmer zu erreichen. Das bedeutet auch einen Werterhalt für die Gläubiger.

Deswegen ist mein Credo an dieser Stelle: Jetzt nicht etwa die Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit wieder einzuführen, sondern umgekehrt versuchen, zusammen mit dem Fördergeldgeber einen Modus zu entwickeln, so dass eine richtige Priorisierung stattfindet. Also: zahlungsunfähige Unternehmen sollten priorisiert werden. Ein Einzelhändler mit 1 000 Mitarbeitern, der jetzt zahlungsunfähig ist, hat die Mittel dringender nötig, als ein Automobilzulieferer mit vielleicht 10 000 Mitarbeitern, der aber erst in acht Wochen in eine Liquiditätslücke gerät. Deswegen sollte es eine Priorisierung bei den Anträgen geben.

Überlegenswert wäre auch ein Vorbescheid kurz nach Antragseingang. Die öffentlichen Stellen sollten sofort mit einer – im Finanzrecht würde man sagen, verbindlichen Auskunft – reagieren, mit einer Art kurzfristigem Signal, dass die Fördermittel auch tatsächlich in den nächsten zwei, drei Wochen final zugesprochen werden. Soviel als Antwort auf Frage eins.

Zur Antwort auf Frage zwei, in aller Kürze: Ich sehe Nachschärfungspotenzial auch bei den technischen Punkten. Das Erste: Mir scheint es so zu sein, dass Konzernkonstellationen und die Situation von Tochtergesellschaften nicht ausreichend berücksichtigt sind. Es wird ausschließlich die Stellung der Muttergesellschaft privilegiert. Sie stellt den Antrag bei den öffentlichen Stellen, wobei sie natürlich auch den Liquiditätsbedarf der Tochtergesellschaft einberechnet. Die Tochtergesellschaften wären aber rein theoretisch nur dann privilegiert, wenn sie selbst einen Antrag auf Fördermittel stellen, was sie natürlich nicht tun, weil dies die Muttergesellschaft macht. Aber für die Tochtergesellschaften muss selbstverständlich die Antragspflicht auch ausgesetzt werden. Diese Konkretisierung würde ich mir wünschen.



Dann noch ein letzter Satz, weil ich hier anderer Meinung bin als die Kollegen: Wir brauchen eine weitere Erleichterung bei den strafrechtlichen Haftungsrisiken für die Geschäftsleiter, um die Handlungsoptionen für die Unternehmen zu vergrößern. Das gilt insbesondere für den Eingehungsbetrug. § 263 StGB sollte nicht greifen, so lange eine realistische Aussicht auf Erhalt der Fördermittel besteht und die Eingehung der Verbindlichkeiten oder die Entgegennahme von ungesicherten Vorausleistungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen oder begründet werden. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Tresselt. Die nächste Frage für die Fraktion der CDU/CSU stellt wieder Herr Prof. Dr. Hirte.

Abg. **Prof. Dr. Heribert Hirte** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben gerade zum 1. Januar das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) in Kraft gesetzt. Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Flöther und an Herrn Professor Dr. Haarmeyer, wie sie zu der Idee stehen, dass kleine und mittelständige Unternehmen (KMU) bei der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG erst nach drei Monaten einen Entwurf des Restrukturierungsplans und des Finanzkonzepts vorlegen müssen, in dem Zeitpunkt aber bereits die Insolvenzantragspflichten suspendiert wären, sodass eine Art vorinsolvenzliches Schutzschirmverfahren für KMU entstehen würde. Ist das eine Alternative zur Aussetzung zur Insolvenzantragspflicht und/oder eine Möglichkeit, den Zeitraum danach besser zu gestalten als das jetzt der Fall ist?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Prof. Dr. Flöther, Gravenbrucher Kreis e. V..

Sv **Prof. Dr. Lucas F. Flöther** (Gravenbrucher Kreis e. V.): Vielen Dank. Ich glaube, wir sollten vorsichtig sein, bei einem Gesetz, das noch nicht einmal vor vier Wochen in Kraft getreten ist, schon wieder über Änderungen nachzudenken. Das ist grundsätzlich schwierig, zumal es noch kein einzigen Anwendungsfall des neuen StaRUG gibt. Ich kenne jedenfalls keinen. Vielleicht müsste man erstmal abwarten, wie das in der Praxis ankommt. Aber wir müssen das beobachten, Herr Prof. Dr. Hirte, wir müssen das vielleicht auch noch einmal nachschärfen. Ich warne nur davor zu versuchen, ein völlig

neues Instrument über die coronageschädigten Unternehmen zu legen, statt zu schauen, was schon existiert.

Das bestehende Schutzschirmverfahren würde aus meiner Sicht für die Unternehmen, die wir jetzt vor Augen haben, vielleicht sogar am besten helfen. Es hat gegenüber dem StaRUG einen riesigen Vorteil: Man kann damit echte Altverbindlichkeiten einfrieren. Ich minimiere und reduziere den Finanzierungsbedarf von Unternehmen im Schutzschirmverfahren, indem ich – unjuristisch gesprochen – sage: „Die alten Sachen werden nicht mehr bedient.“ Ich schaue nur noch nach vorne und bezahle die laufenden Forderungen, für die ich auch eine Gegenleistung bekomme. Das reduziert den Finanzierungsbedarf drastisch.

Man kann am StaRUG, das wir alle noch nicht angewendet haben, noch so sehr „herumschrauben“. Ich glaube, das bekommen wir nicht hin, weil das eben noch nicht einmal ein „Insolvenzverfahren light“ ist, bei dem man diese harte Zäsur hat und die Altverbindlichkeiten abschneiden kann. Ganz zu schweigen davon, dass ich keine Möglichkeiten habe, in Verträge einzugreifen oder Mietverhältnisse, Pachtvertragsverhältnisse zu beenden. Es wäre pragmatischer und schneller, das bestehende Schutzschirmverfahren an ein paar kleinen Stellen noch einmal etwas feiner zu „tunen“. Dann hätten wir etwas, das uns wirklich helfen kann.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtete sich auch an Herrn Prof. Dr. Haarmeyer, Sie haben das Wort.

Sv **Prof. Dr. Hans Haarmeyer**: Vielen Dank. Soweit es das StaRUG betrifft, bin ich mit dem Kollegen Flöther einer Meinung. Das ist ein Gesetz für geordnete, normale Wirtschaftszeiten mit einem hohen Beratungsbedarf im Vorfeld und einer notwendigen Vorbereitung. Das hilft aber im Moment aus meiner Sicht, lieber Herr Hirte, den KMU überhaupt nicht. Das StaRUG ist ein wunderbar ziseliertes, dogmatisch durchdachtes Recht, das in dieser Situation nicht hilft. Da wäre ich eher bei Herrn Flöther und würde sagen, wir haben über den § 6 COVInsAG den Zugang zum Schutzschirmverfahren bereits erleichtert. Dieses Instrument jetzt konsequent temporär auszubauen, nicht bis Ende dieses Jahres begrenzt, sondern bis zum 30. Juni 2022, das würde wirklich Sinn ergeben.



Wir erleben doch zur Zeit kein Gesetzgebungsdefizit, wir erleben ein Vollzugsdefizit. Meine Tochter hat in Berlin ein kleines Unternehmen. Sie wartet jetzt noch auf ihre Novemberhilfen, von Dezember und allem weiteren ganz abgesehen. Die Unternehmen haben im Moment ganz andere Probleme, als sich um Insolvenzantragspflichten zu kümmern. Das heißt, konkrete positive Hilfen und Zugänge zu einfach handhabbaren Verfahren, wie dem seit fast zehn Jahren existierenden Schutzschirmverfahren – das wäre etwas, um den Unternehmen über die zweite Hälfte dieses Jahres zu helfen, vielleicht bis in den Frühling 2022, und sie, wenn Sie so wollen, in den Winterschlaf zu versetzen. Die Dinge würden nicht immer weiter auflaufen, und die Altlasten würden abgeschnitten werden können. Alles andere ergibt aus meiner Sicht keinen Sinn. Über das StaRUG, lieber Herr Hirte, lassen Sie uns in zwei bis drei Jahren reden, wenn es vielleicht den ersten oder zweiten Anwendungsfall gibt. Aber im Moment stehen wir da komplett blank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Haarmeyer. Die nächste Frage stellt noch einmal für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Peter Weiß aus dem Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Abg. **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte meine Frage an Herrn Heller vom GKV-Spitzenverband wenden. Wie schon erwähnt, ist auf ausdrücklichem Wunsch der Politik diese großzügige Stundung von Sozialversicherungsbeträgen erfolgt, um den Betrieben zu helfen, die von den Auswirkungen der Pandemie besonders betroffen sind. Könnten Sie uns zum Vergleich sagen, wie die Sozialversicherungsträger in normalen Zeiten mit dem Thema Stundung umgehen.

Meine zweite Frage ist: Wenn es die Formulierungshilfe der Koalitionsfraktionen zum befristeten Schutz vor Insolvenzanfechtung nicht geben würde, wären dann die Sozialversicherungsträger weiterhin zu solch großzügigen Stundungen bereit?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Heller, Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

Sv **Johann Heller** (Spitzenverband Bund der Krankenkassen): In der Zeit vor der Corona-Pandemie haben die Krankenkassen grundsätzlich ohne Absprache mit Fremdversicherungsträgern über Stundungen entschieden. Diese Entscheidungen

waren im Wesentlichen von Sicherheiten abhängig, die das betroffene Unternehmen im Rahmen der beantragten Summe bieten musste. Die Stundungen, die wir jetzt in der Corona-Pandemie gewähren und die wir mit der Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit absprechen, zeichnen sich dadurch aus, dass sie ohne Sicherheiten und Zinsen gewährt werden. Das führt dazu, dass wesentlich einfacher und schneller entschieden werden kann.

Bei der zweiten Frage, glaube ich, wäre es nicht übertrieben zu sagen, dass sich einzelne Krankenkassen die Frage der Stundung – vor dem Hintergrund einer möglichen Anfechtung – wesentlich genauer überlegen würden, als sie es heute tun.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Heller. Herr Weiß, wir haben noch zwei Minuten und 20 Sekunden.

Abg. **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU): Ich schenke gerne diese zwei Minuten an zusätzlicher Lebenszeit.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ganz herzlichen Dank. Die nächste Frage für die Fraktion der AfD stellt Herr Glaser.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Herzlichen Dank. Ich habe zwei Fragen an den Verband der Insolvenzverwalter. Zum einen habe ich eine praktische Frage. Im Fernsehen wurde gezeigt, dass in Bayern die IHK die Hilfsmittelausreichungen macht. Allerdings könne dies EDV-technisch nicht umgesetzt werden, da noch die Formulare fehlten, auf deren Grundlage die Programmierungen vorgenommen würden. Haben Sie praktische Erfahrungen zu diesem Teil der Abwicklung?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten, die zeitlich gestuft erfolgt, abhängig davon, ob ein Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt. Wenn ich es richtig notiert habe, galt für beide Fälle die Aussetzung bis September 2020, für den Fall der Überschuldung sogar bis Dezember 2020. Ab Januar 2021 sollte die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten wieder für beide Antragsgründe gelten. Ist dies in der Praxis mit dieser Differenziertheit und diesen kurzen Zeiträumen überhaupt umsetzbar?



Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Glaser. Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Niering, Verband Insolvenzverwalter Deutschlands.

Sv **Dr. Christoph Niering** (Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.): Ich gehe zuerst auf die letzte Frage ein. Wir haben schon darüber gesprochen, dass es immer komplizierter wird und auch für Experten immer schwieriger zu verstehen ist. Allerdings ist hier eine Linie zu erkennen, die konsequent verfolgt wird, wenn man es sich bildlich vorstellt.

Vor knapp einem Jahr galt die Aussetzung der Antragspflicht für beide Antragsgründe, und zwar sowohl für den antragspflichtigen Schuldner als auch für den antragsberechtigten Gläubiger. Es herrschte also ein völliger Stillstand. Diesen Stillstand hat man Mitte des Jahres 2020 aufgelöst und gesagt, dass die Gläubiger wieder Anträge stellen dürfen. Von dieser Möglichkeit haben de facto nicht viele Gläubiger Gebrauch gemacht, insbesondere nicht der Fiskus und die Krankenversicherungen. Das war der Zustand bis zum 30. Juni 2020.

Dann sollten die antragspflichtigen Unternehmen langsam wieder in die Antragspflicht hineinkommen, sodass man für den Grund der Zahlungsunfähigkeit die Aussetzung nur noch bis zum 30. September 2020 gewährt hat. Für den Ausnahmestand der Überschuldung – eines von zehn Unternehmen ist überhaupt nur überschuldet und nicht gleichzeitig zahlungsunfähig – ist der 31. Dezember 2020 eingeführt worden.

Allerdings ist durch verkürzte Darstellungen in der öffentlichen Berichterstattung der weit verbreitete Eindruck entstanden, dass der Pandemiegesetzgeber die Insolvenzantragspflichten für alle Unternehmen ausgesetzt habe, obwohl der Umfang dieser Aussetzungen und der Kreis der von ihnen erfassten Unternehmen im Verlauf der Änderungen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes immer enger gefasst wurde. Die Aussetzung gilt nur für die Unternehmen, die aufgrund einer positiven Fortführungsprognose hoffen dürfen, dass sie mit den Hilfen wieder zahlungsfähig werden oder nicht mehr überschuldet sind. Das heißt, das zeitliche Fenster, einen Antrag nicht stellen zu müssen, schließt sich immer weiter. Dies muss entsprechend kommuniziert werden. Es muss also grundsätzlich ein Insolvenzantrag gestellt werden, es sei

denn, man kann darauf hoffen, mit der Hilfe über die Runden zu kommen.

Problematisch ist diese unzureichende Kommunikation vor allem dann, wenn Unternehmen irrig annehmen, für sie gelte der Fall der Aussetzung der Antragspflicht. Diese tragen dann Haftungsrisiken zivil- und strafrechtlicher Art.

Ich appelliere daher an den Gesetzgeber und insbesondere an die Presseabteilung der zuständigen Ministerien, diese Rechtslage in der Öffentlichkeit klar und eindeutig zu kommunizieren. Die Aussetzung ist eine Ausnahme. Für alle anderen Fälle gibt es das Insolvenzverfahren. Für diese ist gerade das COVID-Schutzschirmverfahren in § 6 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) initiiert worden, um Schuldnern über die Insolvenz einen Neuanfang zu ermöglichen.

Zur Frage der Ausreichung der Gelder, die Sie als erste Frage gestellt haben, habe ich keine Erfahrungen. Ich komme aus dem Rheinland. Bei uns Insolvenzverwaltern kommen derzeit sehr wenige Insolvenzverfahren an. Es gibt zwar weiterhin die Verbraucherinsolvenzanträge. Viele Unternehmen warten aber auch unberechtigter Weise ab, da sie noch auf Hilfen warten. Nur wenige Unternehmen stellen sich die Frage, ob die Hilfen am Ende überhaupt ausreichen. Daher sind wir mit diesen Fragen jetzt auch nicht konfrontiert. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Niering. Wir machen weiter. Die nächste Frage für die Fraktion der SPD stellt der Kollege Dr. Karl-Heinz Brunner aus dem Rechtsausschuss.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Vielen Dank. Herr Dr. Niering hat einige Fragen, die ich stellen wollte, schon mitbeantwortet. Auch mir geht es um die Frage der positiven Fortführungsprognose. In diesem Zusammenhang ist in den Stellungnahmen immer wieder zu lesen und in Diskussionen die Rede davon, dass es zu einem Missbrauch durch falsche Einschätzungen der Unternehmer kommt. Ich persönlich bin der Auffassung, dass das wirtschaftliche Überleben sehr wohl auch von kleinen Unternehmen, und nicht nur von großen Unternehmen eingeschätzt werden kann. Ich kann auch nachvollziehen, dass die Ausnahme von der Pflicht zur Antragstellung entsprechend kommuniziert werden muss, wie es Herr Dr. Niering angespro-



chen hat, um den Kreis derer, die nach dem Koalitionsentwurf anspruchsberechtigt sind, möglichst klein zu halten.

Meine Frage an Herrn Dr. Tresselt ist, wie wir jetzt im Gesetzgebungsverfahren sicherstellen können, dass die Verlängerung der Antragsfrist in der Praxis nur von dem Personen- und Unternehmerkreis in Anspruch genommen wird, für den dieses Gesetz gedacht ist, und es nicht zu Missbrauch kommt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage geht an Herrn Dr. Tresselt.

Sv **Dr. Matthias Tresselt** (Gleiss Lutz Rechtsanwälte): Vielen Dank. Das ist ein ganz wichtiger Gesichtspunkt. Ich kann aus der Beraterperspektive des Rechtsanwalts sagen – so stellt es sich jedenfalls bei den Unternehmen dar, die ich betreue –, dass die Gesetze ausreichend sind, solange eine gute rechtliche Beratung vorliegt und die Dokumentationsanforderungen seitens der Geschäftsleiter erfüllt werden. Die Geschäftsleiter haben völlig zurecht bei der Frage, ob die Fortführungsprognose vorliegt, und auch bei der Frage, ob die Aussetzungsvoraussetzung nach § 1 Absatz 3 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz in der neuen Fassung vorliegen, eine eigene Einschätzungsprärogative. Es ist wichtig, dass es für die Geschäftsleiter diesen Schonraum gibt, um hier haftungsfrei durch die Krise zu steuern und die Notgeschäftsführungsregeln zu beachten, was ohnehin schon eine große Last für viele Geschäftsleiter ist. Die Gesetze sind ausreichend. Aber es bedarf einer entsprechenden Beratung.

Meiner Ansicht nach ist es wichtiger – das Stichwort wurde hier schon genannt –, proaktiv zu kommunizieren, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Aussetzung greift. Dazu würde mir noch etwas einfallen, was an die eben geführte Diskussion „überwiegende Wahrscheinlichkeit versus nicht offensichtlich aussichtslos“ anknüpft. Ich glaube, dass der Mittelweg richtig wäre. Anknüpfend an die Dogmatik des § 15a Insolvenzordnung (InsO) sollte der Gesetzentwurf noch geringfügig angepasst werden. Es könnte stattdessen positiv formuliert werden, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung vorliegen, solange eine realistische Aussicht besteht, dass mit Hilfe der beantragten Fördermittelgelder Insolvenzgründe rechtzeitig und nachhaltig beseitigt werden

können. Das wäre meiner Meinung nach die richtige tatbestandliche Ausgangsbasis, damit die Geschäftsleiter haftungssicher durch diese Krise steuern können. Wie gesagt, gilt das immer unter der Voraussetzung, dass das Nichtvorliegen der Insolvenzgründe entsprechend dokumentiert wird.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Tresselt. Wir hätten noch eine Minute und 40 Sekunden, Herr Dr. Brunner.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Dann möchte ich gerne noch Herrn Wroblewski fragen. Er hat die Arbeitnehmerprivilegien thematisiert. Ich würde ihn gerne fragen, wie er sich die rechtstechnische Umsetzung vorstellt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Wroblewski von der IG Metall, bitte.

Sv **Andrej Wroblewski** (IG Metall): Die von mir immer gestellte Maximalforderung ist, die Entgeltzahlungen an Arbeitnehmer gänzlich anfechtungsfrei zu stellen. Bei der auf das jetzige Vorhaben bezogenen Regelung würde ich mir vorstellen, dass wir eine Nummer 6 in den § 2 Absatz 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz aufnehmen und für die COVID-Aussetzungszeit die Befriedigung und Sicherung von arbeitsnehmerrechtlichen Ansprüchen anfechtungsfrei stellen.

Die geringfügigste Änderung, die aber auch einen Schritt in die richtige Richtung wäre, wäre, wenn bei der angedachten Änderung in § 2 Absatz 1 Nr. 5 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz neben den Stundungen auch die Zahlungen auf Lohnrückstände gegenüber Arbeitnehmern aufgenommen würden. Denn normalerweise werden von Arbeitnehmern nicht Stundungen vereinbart, sondern es werden einfach Lohnrückstände hingenommen. Es bedeutete eine soziale Schieflage, wenn wir vergessen würden, dies auch zu regeln. Danke.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Wir machen weiter. Die nächste Frage stellt für die CDU/CSU-Fraktion Herr Prof. Dr. Hirte.

Abg. **Prof. Dr. Heribert Hirte** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich will an das anknüpfen, was Herr Dr. Niering gesagt hat. An diesen richtet sich deshalb auch die erste Frage. Wir haben jetzt immer über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gesprochen, umgekehrt wird aber auch die Anfechtung ausgeschlossen. Daher ist meine Frage an Sie, ob Sie meine Auffassung teilen, dass der



Aussetzungszeitraum eigentlich mit der Stellung des Insolvenzantrags endet oder enden müsste, und dies daher noch gesetzlich klargestellt werden müsste?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Dr. Niering, Verband Insolvenzverwalter Deutschlands.

Sv **Dr. Christoph Niering** (Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.): Ja, ich stimme Ihnen absolut zu, Herr Prof. Dr. Hirte. Es bereitet mir auch ein gewisses Unbehagen, dass wir jetzt hier die Diskussion über das Anfechtungsrecht wieder aufgreifen, die wir seit Jahren führen. Diejenigen, die diese Diskussion erstmalig hören, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das Anfechtungsrecht aus dem römischen Recht stammt und daher ein ganz ursprüngliches Instrument ist.

Herr Wroblewski hatte richtigerweise darauf hingewiesen, dass ein vernünftig funktionierendes Anfechtungsrecht letztendlich auch hilft, die Kasse des Unternehmens wieder aufzufüllen, wenn der Insolvenzantrag gestellt wird. Es werden nicht die Taschen des Insolvenzverwalters aufgefüllt, wie viele meinen, sondern die Kassen der Insolvenzmasse, um Sanierungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen oder um notfalls auch arbeitsrechtliche Maßnahmen, Sozialpläne zu finanzieren. Darum bitte ich, mit diesem Thema vorsichtig umzugehen, auch wenn ich für Herrn Weiß und für alle anderen Verständnis habe, die sagen, die Bundesregierung hat auch gefordert, große Zurückhaltung an den Tag zu legen. Das sehen wir auch. Wir haben viel weniger Anträge, weil diese sogenannten Profigläubiger gar keinen Insolvenzantrag stellen und nicht vollstrecken. Diese große Zurückhaltung hilft auch der Industrie.

Die Zeiträume sind aber nicht stimmig. Ich glaube, sie sind auch teilweise nicht auf den neuen Verlängerungszeitraum abgestimmt. Von daher würde ich auch sagen, dass Stundungen nur bis zu dem Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrags erfolgen sollen, und nicht, bis das Verfahren eröffnet ist. Wenn der Antrag gestellt ist, werden in der Regel keine Sozialabgaben mehr bezahlt. Dafür gibt es das Insolvenzausfallgeld. Daher wäre der Insolvenzantrag der richtige Zeitpunkt und die richtige Begrenzung.

Abg. **Prof. Dr. Heribert Hirte** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde gerne noch eine weitere Frage an

Herrn Prof. Dr. Flöther stellen. Im Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) ist ausdrücklich geregelt worden, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haften, wenn sie im Rahmen von Jahresabschlüssen nicht darauf aufmerksam machen, dass eine Insolvenzreife vorliegt. Die Frage ist, ob das der richtige Zeitpunkt ist, insbesondere wenn wir über die Frage reden, ob ein Eingehungsbetrug bestehen bleibt. Dann müsste die Beraterhaftung eigentlich zu einem viel früheren Zeitpunkt ansetzen. In dem Zeitpunkt, an den die Rechtsprechung ansetzt, ist sie gar nicht angezeigt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Flöther, Gravenbrucher Kreis.

Sv **Prof. Dr. Lucas F. Flöther** (Gravenbrucher Kreis e. V.): Herr Prof. Dr. Hirte, vielen Dank. Sie sprechen mir aus dem Herzen. Genauso ist es. Ich glaube, momentan liegt die Verantwortung bei den Beratern. Wir haben jetzt alle gemeinsam konstatiert, dass aufgrund dieses rechtlichen Flickenteppichs, den wir haben, und insbesondere bei so wichtigen strafbewährten Normen – wir reden hier von Straftatbeständen, bei denen es Tatbestandsvoraussetzungen, Vermutungsregeln, Ausnahmen, Rückausnahmen, unbestimmte Rechtsbegriffe gibt – vor allem die Berater gefragt sind. Insofern kann ich Ihnen nur zustimmen.

Abg. **Prof. Dr. Heribert Hirte** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann ist aber die weitere Frage, die vielleicht Herr Prof. Dr. Haarmeyer beantworten kann, ob es richtig ist, die Haftung auf die Berater zu externalisieren. Denn die eigentlich Verantwortlichen sind doch die Geschäftsführer.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Prof. Dr. Haarmeyer.

Sv **Prof. Dr. Hans Haarmeyer**: Ich denke, dass die Externalisierung in der Tat einerseits problematisch, andererseits aber auch richtig ist. Das heißt, der Steuerberater erkennt anhand der Zahlen als Erster, wie die Entwicklung des Unternehmens aussieht. Daher müsste an dieser Stelle auch schon der haftungsrechtliche Rahmen greifen. Wenn wir hingegen die Haftung auf die Geschäftsleiter beschränken, die monatlich die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) bekommen und in Ordnern ablegen, werden wir keine Veränderung im Antragsverhalten sehen. Das heißt, wir müssen aus meiner Sicht den Druck nach außen auf diejenigen verlagern, die relativ früh die Signale erkennen und



dann in der Pflicht sind, das Unternehmen auf seine gesetzlichen Verpflichtungen hinzuweisen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen herzlichen Dank. Dann machen wir weiter mit der Fraktion der FDP. Die nächste Frage stellt Frau Kollegin Skudelny.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Vielen Dank, Frau Hessel. Meine Frage geht nochmals an Frau Dr. Urlaub. Mich interessiert die positive Fortführungsprognose, und zwar in zweierlei Hinsicht.

Zum einen ist das Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 vergleichsweise aufwändig. Wir sehen jetzt viele kleinere Unternehmen, die in der Insolvenz sind. Gibt es eine Möglichkeit, das Verfahren schlanker zu machen, damit die Kosten nicht so hoch sind?

Zum anderen geht es um den aktuellen Corona-Lockdown, von dem wir noch gar nicht wissen, wann er endet. Das heißt, wie kann man eine positive Fortführungsprognose in diesen unsicheren Zeiten gestalten, dass sie auch den Unternehmen gerecht wird, die die berechtigte Hoffnung haben, dass wir irgendwann wieder zur Normalität zurückkommen.

Könnten Sie drittens vielleicht noch zu den Rechtsbegriffen wie beispielsweise der Offensichtlichkeit etwas sagen? Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Dr. Urlaub, bitte.

Sve **Dr. Jasmin Urlaub** (Menolz Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB): Vielen Dank. Ich fange mit der letzten Frage an. Der Maßstab der Offensichtlichkeit ist mir deswegen negativ aufgefallen, weil er nicht im Einklang mit dem Überschuldungsbegriff im Sinne von § 1 InsO steht. Für eine positive Fortbestehensprognose gilt danach der Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, also einer Wahrscheinlichkeit von größer als 50 Prozent.

Ich nenne hierfür ein Beispiel: Verhandelt ein Geschäftsleiter mit seiner Hausbank über die Gewährung eines neuen Kredits zur Deckung seiner Liquidität, darf er den Kredit nur dann im Rahmen der Überschuldungsprüfung einplanen, wenn die Gewährung des Kredits in der beantragten Höhe aufgrund des Verhandlungsstandes mit der Bank auch überwiegend wahrscheinlich ist. Wenn er also

mit Hilfe des Kredits eine Durchfinanzierung darlegen kann, liegt eine positive Fortbestehensprognose vor.

Anders ist die Regelung nach dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz. Hiernach soll es genügen, wenn die Erlangung der beantragten Hilfe nicht offensichtlich aussichtslos ist. Der insolvenzrechtliche Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit wird also zum Nachteil der Gläubiger hier weiter aufgeweicht. Offensichtlich aussichtslos dürfte ein solcher Antrag nur sein, wenn auf den ersten Blick die Voraussetzungen der Antragsberechtigung nicht vorliegen oder die beantragte Höhe überhaupt nicht hergeleitet werden kann. Ist die Erlangung der beantragten Hilfe nicht offenkundig aussichtslos, kann der Schuldner die Hilfsmittel in voller Höhe in seine Planung übernehmen. Kann er auf diese Weise die Durchfinanzierung darstellen, greift die Aussetzung der Antragspflicht.

Aus den Reihen der Steuerberater wird kritisiert, dass die Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfen gerade im Zusammenhang mit dem Begriff der ungedeckten Fixkosten nicht ganz einfach ist und teilweise auch mit Rückzahlungen gerechnet werden muss.

Ich halte daher die überwiegende Wahrscheinlichkeit für den richtigen Maßstab, vor allem auch deswegen, weil dieser Begriff schon in der Praxis etabliert und durch die Rechtsprechung abgesichert ist. Jeder kann mit diesem Begriff arbeiten.

Dann hatten wir schon teilweise das Thema Eingehungsbetrug, § 263 Strafgesetzbuch (StGB), angesprochen. Im COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz ist keine Ausnahme für die Geschäftsleiter geregelt. Es ist also trotz der Aussetzung der Antragspflicht weiterhin möglich, einen Eingehungsbetrug zu begehen. Beim Ansatz des Maßstabs der Offensichtlichkeit muss man sich schon die Frage stellen, ob dann ein Geschäftsleiter nicht sogar bedingten Vorsatz im Hinblick auf die Schädigung von Gläubigern haben kann. Damit sich die Geschäftsleiter nicht reihenweise strafbar machen, halte ich es auch aus diesem Grund für richtig, die Offensichtlichkeit zu streichen und den Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu übernehmen. Denn sobald der Geschäftsführer eine positive Fortbestehensprognose als Nachweis in der Hand hat, befreit er sich in der Regel auch von dem Vorwurf des Eingehungsbetrugs.



Frau Skudelny, Sie haben richtig angesprochen, dass es für die Geschäftsleiter derzeit nicht so einfach ist, eine positive Fortbestehensprognose aus dem Ärmel zu schütteln. Die Steuerberater sind hier sicherlich die richtigen Ansprechpartner und können Unterstützung leisten. Aus dem eigenen Hause habe ich aber schon mitbekommen, dass die Steuerberater die Hände über den Kopf zusammenschlagen, da sie schon mit den Anträgen komplett überlastet sind, und jetzt auch noch positive Fortbestehensprognosen erstellen sollen. Wie soll das Ganze gehen?

Ich denke, hierfür muss ein pragmatischer Ansatz gefunden werden. Wir brauchen sicherlich nicht ein IDW S6-Gutachten mit der Bejahung der Wettbewerbs- und Renditefähigkeit. Wenn man sich am IDW S11-Standard orientiert, der die Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung genauestens definiert, sollte es aus meiner Sicht, was auch die Praxis zeigt, für kleine und mittelständischen Unternehmen möglich sein, auf zehn Seiten eine positive Fortbestehensprognose zu formulieren. Dabei orientiert sich das Unternehmen daran, wie hoch die beantragten Hilfen sind und ob mit den überwiegend wahrscheinlich erhaltbaren Mitteln die Durchfinanzierung für die nächsten Monate gewährleistet ist. Dankeschön.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Dr. Urlaub. Wir machen weiter. Die nächste Frage stellt für die Fraktion DIE LINKE. der Kollege Friedrich Straetmanns.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich möchte zwei Fragen an Herrn Wroblewski stellen. Wir hatten eben über die Arbeitnehmerrechte in der Insolvenz gesprochen, wonach auch Herr Dr. Brunner dankenswerterweise schon gefragt hatte. In den Betrieben gibt es eine Kontrollinstanz, die wir noch gar nicht angesprochen haben. Das ist der Betriebsrat. Sehen Sie in Anbetracht der Krise diese Kontrollfunktion noch als gegeben an oder würden Sie eher sagen, dass der Betriebsrat vor allem die Intention hat, möglichst weiterzumachen, um Arbeitsplätze zu erhalten? Was könnte man da als Empfehlung aussprechen?

Meine zweite Frage bezieht sich darauf, wie der Schutz der Rentenansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Krise gewährleistet werden kann. Würden Sie über die jetzige Diskussion hinaus einen Änderungsbedarf im Bereich der

Sozialversicherung sehen? Denn eine Krise kann auch einen Anstoß dazu geben, über die Lösung von Einzelfragen hinaus etwas grundsätzlich zu ändern? Haben Sie dazu Ideen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Herrn Wroblewski von der IG Metall. Bitteschön.

Sv **Andrej Wroblewski** (IG Metall): Die Frage nach den Einflussmöglichkeiten von Betriebsräten, um vielleicht auch Insolvenzen zu vermeiden, betrifft die wirtschaftliche Mitbestimmung. Diese ist meiner Meinung nach in Deutschland defizitär. Es gibt Wirtschaftsausschüsse, die aber in Deutschland erst ab 100 Beschäftigten vorgeschrieben sind. Nach dem Unionsrecht müssten eigentlich schon ab 50 oder 30 Arbeitnehmern Wirtschaftsausschüsse eingerichtet werden. Eine Ausweitung der wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte wäre einerseits für die Mitbestimmung und für die Stellung der Betriebsräte zu begrüßen. Andererseits würde sie auch Sanierungen/Fortführungen von Unternehmen begünstigen, da sich unsere Betriebsräte darum kümmern, die dabei durch die Gewerkschaften beraten werden. In Deutschland gibt es nämlich keine Trennung von Betriebsräten und Gewerkschaften.

Die Arbeitnehmerrechte werden in der Insolvenz vielfältig verletzt. Die Frage der Insolvenzanfechtung hatte ich bereits angesprochen. Dort sollte ein Ausschluss erfolgen.

Dann ist noch die Frage, wie es mit den Rentenansprüchen aussieht. Ich glaube, die Sozialversicherungsbeiträge, die hier einer Stundungsregelung unterliegen sollen, haben damit erst einmal nichts zu tun. Die Stundungsregelungen kommen allen Gläubigern und Großgläubigern zu Gute. Meines Erachtens gehen die Formulierungen im Gesetzentwurf aber zu weit. Beispielsweise soll der einschränkende subjektive Ausnahmetatbestand des § 2 Absatz 1 Nr. 4 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz in § 2 Absatz 1 Nr. 5 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz entfallen. Ich habe darauf in meiner schriftlichen Stellungnahme hingewiesen.

Wie sieht es mit den Rentenansprüchen aus? Wir haben früher als Gewerkschaft die Position vertreten, dass die Insolvenzanfechtung von Sozialversicherungsbeiträgen abgeschafft werden sollte. Wir haben diese Position revidiert. Denn unser Prüfergebnis war, dass die Insolvenz in der Regel nicht



auf die Rentenversicherungsansprüche der Betroffenen durchschlägt. Gleichwohl werden insgesamt aber die Rentenversicherung und auch das Rentenniveau belastet.

Große Probleme haben wir auch mit der Altersteilzeit, die ebenfalls eine Form der Rentenfinanzierung ist. Die Altersteilzeit ist unzureichend gegen Insolvenzen gesichert. Es gibt lediglich eine privatrechtliche Sicherungspflicht des Arbeitgebers. Das ist unzureichend. Der Arbeitgeber soll für seine Gläubiger eine Insolvenzsicherung machen. Damit haben wir ständig Probleme. Hier wäre eine gesetzliche Insolvenzsicherung mit Hilfe eines staatlich gebildeten Fonds für die Blockaltersteilzeit sehr sinnvoll, um die Altersversorgung der Betroffenen auch im Insolvenzfall abzusichern. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Wroblewski. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Peter Weiß aus dem Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Abg. **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU): Vielen Dank. Da Herr Dr. Niering es schon angesprochen hat, möchte ich ihn und Herrn Geiger um eine kurze Einschätzung bitten. Wie schon dargestellt, haben wir politisch darauf gedrungen, dass die Sozialversicherungen in einem großzügigen Maß und ohne die sonst üblichen Sicherheiten, wie es Herr Heller dargestellt hat, Sozialversicherungsbeiträge über mehrere Monate wegen der Corona-Pandemie stunden. Wir haben damit eine Art Privilegierung für die Unternehmen vorgenommen, um ihnen in der Krise zu helfen.

Meine Frage an Sie lautet, ob nach Ihrer Einschätzung diese Stundungen eine große Hilfe für die Wirtschaft sind oder ob der Anfechtungsschutz nur eine einseitige Privilegierung, insbesondere der Sozialversicherungen, darstellt? Was hätte also der Wirtschaft mehr geholfen? Meine These ist, dass es diese großzügigen Stundungen sind.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Dr. Niering, Verband Insolvenzverwalter Deutschlands.

Sv **Dr. Christoph Niering** (Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.): Herr Weiß, ich muss ich Ihnen recht geben. Natürlich hat es den Unternehmen geholfen, dass es den Vollstreckungsdruck von Seiten des Fiskus und der Kassen nicht gab. Dazu

müssen Sie wissen, dass es häufig die Vollstreckungsbeamten sind, die den Insolvenzprozess erst ins Rollen bringen. Es sind also nicht die Steuerberater und Anwälte, die ihre Mandanten beraten.

Ich komme aber zu dem, was Herr Dr. Brunner sagte, nämlich zu den Missbrauchsfällen. Die Unternehmen, die sich vorher schon in einer Schieflage befunden haben und die auch mit den jetzigen Hilfspaketen kein positives Ergebnis erreichen werden, profitieren natürlich auch von dieser Zurückhaltung. Sie profitieren davon, dass diese Beträge möglicherweise nicht angefochten sind. Dazu gehören auch noch Themen wie die persönliche Haftung, über die man ebenfalls nachdenken müsste.

Vielleicht stellte es eine Lösung dar, in § 2 Absatz 1 Nr. 5 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz die Einschränkung aus § 2 Absatz 1 Nr. 4 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz aufzunehmen, sodass der Anfechtungsschutz in den Fällen ausgenommen ist, wenn klar war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners offensichtlich nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geeignet gewesen sind. Dann hätte ich ein besseres Bauchgefühl. Denn wir führen seit Jahren die Diskussion bei den Sozialversicherungsträgern und auch den Arbeitnehmern. Ich tue mich daher schwer, dieser Regelung jetzt einfach zuzustimmen. Denn ich befürchte, dass wir möglicherweise von dieser zeitlich befristeten Ausnahmeregelung nicht mehr wegkommen und am Ende – was Herr Wroblewski immer fordert – in § 129 InsO die Einfügung „die nachfolgenden Vorschriften gelten nicht für Arbeitnehmerforderungen“ aufgenommen wird. Herr Wroblewski hat das im Rechtsausschuss immer so gesagt, was ich aus seiner Sicht auch richtig finde. In der Gesamtschau ist das Insolvenzverfahren aber immer noch ein Verfahren zur gleichmäßigen Befriedung aller Gläubiger. An dieser Stelle danke ich den Koalitionsfraktionen, die im Koalitionsvertrag festgelegt haben, dass sie an diesem Grundsatz nichts ändern wollen – vielleicht ausnahmsweise befristet, aber nicht dauerhaft und grundsätzlich. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Der zweite Teil der Frage hat sich an Herrn Geiger gerichtet. Herr Geiger, Sie haben das Wort.



Sv **Klaus Geiger** (Rechtsanwälte Schmitt, Haentjes & Geiger): Ich denke, wir müssen den Blick über die Stundungsvolumina hinaus auf die laufenden Beiträge richten. Kommt es nach der Insolvenzeröffnung zu einer Anfechtung, werden nicht nur die nach einer Stundung noch nachgezahlten Beiträge angefochten, sondern auch das, was zwischen- durch als laufender Beitrag beispielsweise beim Fiskus gezahlt wird.

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass die Frage der Privilegierung der öffentlichen Haushalte ein völlig falscher Ansatz ist. Denn wir erreichen damit nichts weiter, als dass der Arbeitgeber, der in der Insolvenz die Beiträge in sein Vermögen zurückerhält, faktisch eine Steuerverschonung und eine Verschonung bei den Sozialversicherungsbeträgen erhält und auch das von den Arbeitnehmern erwirtschaftete Vermögen, nämlich den Arbeitnehmeranteil, zum Tilgen seiner private Schulden einsetzen kann. Das führt zu einem großen Problem hinsichtlich der Belastungsgleichheit aller Arbeitgeber. Der eine Arbeitgeber zahlt seine Steuern und Beträge weiter, der andere bekommt sie zurück. Gleichzeitig ist eine beitragskonforme Verwendung dieser Mittel nicht mehr gegeben, da sie dem Sozialhaushalt entzogen werden und für die Leistung in der Sozialversicherung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Es gibt mit § 28e Absatz 1 Satz 2 SGB IV eine gesetzliche Regelung, die faktisch den damaligen Willen des Gesetzgebers regelt, diese Beiträge aus der Anfechtung herauszunehmen. Diese Regelung wird in der täglichen Praxis der Zivilrechtsprechung ignoriert, aber es gibt diese Regelung und der Wille des Gesetzgebers war eindeutig. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Geiger. Die nächste Frage stellt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Dr. Manuela Rottmann.

Abg. **Dr. Manuela Rottmann** (B90/GR): Meine Fragen gehen an Herrn Dr. Niering. Die erste Frage lautet: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bietet nach wie vor nur ein Zeitfenster dafür, dass die Hilfen eintreffen. Sie bietet aber keine Chance dafür, dass man sich von den bereits aufgelaufenen Verbindlichkeiten befreien kann. Wie sehen Sie den Bedarf nach Unterstützung vor allem kleiner Unternehmen bei der Bewältigung des insolvenz-

rechtlichen Weges, beispielsweise Schutzschirmverfahren etc.? Würden Sie zum Beispiel eine finanzielle Förderung der Beratung in einer solchen Situation für erforderlich halten?

Die zweite Frage geht auch an Sie. Wir haben über das Fiskus-Privileg diskutiert. Ich kann die Argumentation nachvollziehen, wonach die Sozialkassen, die nicht die Allgemeinheit erfassen, sondern nur die dort Pflichtversicherten, davor geschützt werden müssen, dass sie alle Risiken dieser Wirtschaftskrise tragen. Die Frage ist aber, ob diese Argumentation auch beim Fiskus berechtigt ist. Ist es richtig, dass der Fiskus im Zweifel die Insolvenzmasse zu seinen Gunsten reduziert, während der Lieferant im Vertrauen darauf, dass noch Hilfen eintreffen werden, auf die reduzierte Insolvenzmasse verwiesen wird? Hierzu würde mich eine differenzierte Betrachtung interessieren, ob nicht zumindest die Anfechtung von Steuerstundungen ermöglicht werden sollte.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Fragen richten sich an Herr Dr. Niering, Verband Insolvenzverwalter Deutschlands.

Sv **Dr. Christoph Niering** (Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.): Ich greife auch hier wieder zuerst die letzte Frage auf, die eine sehr grundsätzliche Frage ist. Die Anfechtung führt nicht dazu, dass vom Fiskus und den Sozialversicherungsträgern auf die anderen Gläubiger umverteilt wird, sondern es werden alle Gläubiger gleichmäßig befriedigt. Das war auch die Idee vor 20 Jahren, als die Insolvenzordnung eingeführt worden ist: Dass es kein Ranking der Gläubiger gibt. Häufig bekommen der Fiskus und die Sozialversicherungsträger auch große Rückflüsse. Dort sind gar nicht die großen Abflüsse zu beobachten.

Warum sind der Fiskus und die Sozialversicherungsträger besondere Gläubiger? Herr Geiger hat sicherlich Recht, dass diese Gläubiger sich nicht einfach ihren Vertragspartner oder Leistungspartner aussuchen können. Dafür haben sie aber auch einen sehr tiefen Einblick in die Unternehmen. Finanzbehörden können alle Kontensalden der Unternehmen einsehen. Diese Möglichkeiten haben Dienstleister oder Lieferanten nicht. Der Lieferant hat vielleicht noch die Möglichkeit, über Sicherungsrechte seine Forderungen abzusichern. Viel mehr Sorgen bereiten mir aber die Dienstleis-



ter, die in Vorleistung gehen. Reinigungsunternehmen, Werbeunternehmen etc. haben außer der Vorkasse keine Möglichkeit, hier für Sicherheiten zu sorgen. Wir sehen häufig, dass diese Unternehmen dann nach ein, zwei oder drei Monaten in die Insolvenz gehen. Dienstleister reinigen nicht nur Büroräume, sondern halten auch Flugzeuge in Stand. Wenn das Flugzeug vom Hof gerollt ist, ist das Werkunternehmerpfandrecht auch weg.

Zur Ihrer ersten Frage: Jeder kann in seinem privaten Umfeld beobachten, dass Friseure oder die medizinische Fußpflege keine Rechtsschutzversicherung für den Insolvenzfall haben. Diese können Fragen wie eine Mietanpassung nach § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht überblicken und scheuen den Weg zum Anwalt oder Steuerberater, weil sie das Geld nicht haben. In diesen Fällen wäre ein einmaliger Beratungsgutschein für zehn Stunden zu begrüßen.

Das soll jetzt keine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Herrn Prof. Dr. Flöther oder die anderen Kollegen hier im Kreis sein, aber es würde helfen, weil es die Hemmschwelle abbaut. Dort kann man sich ähnlich wie bei der Schuldnerberatung beraten lassen. Wenn man einer kompetenten Person seine Lage schildern kann, sieht man vielleicht auch die Hoffnungslosigkeit und ist froh, dass man jemanden hat, der mit einem den Weg geht. Das fände ich eine gute Idee, gerade für KMUs.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Niering. Wir kommen zur letzten Frage in dieser Anhörung. Die letzte Frage stellt für die Fraktion der SPD stellt der Kollege Dr. Karl-Heinz Brunner.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Vielen herzlichen Dank. Ich will sie, in Anbetracht der Zeit, auch versuchen kurz zu machen. Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Flöther. Er hat in seiner Stellungnahme unterschiedliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für verschiedene Gesetze gemacht, wie beispielsweise die Flexibilisierung der Stellung des Sachwalters, Änderungen zum Schutzschirmverfahren, Insolvenzgeldvorfinanzierung, Kurzarbeitergeld im Schutzschirmverfahren oder Dual Track. Herr Prof. Dr. Flöther sagte, das StaRUG ist zwar zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten, aber noch nicht in die Praxis eingetreten. Welche Zeit ist Ihrer Meinung nach notwendig, um die vielen Vorschläge seriös zu bewerten und sie dann in einem Gesetzgebungsverfahren einzubringen, oder

glauben Sie, man sollte es jetzt sofort machen – was ich persönlich nicht denke?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Brunner. Die Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Flöther, Gravenbrucher Kreis.

Sv **Prof. Dr. Lucas F. Flöther** (Gravenbrucher Kreis e. V.): Vielen Dank für die Frage, Herr Dr. Brunner. Die Evaluationsfrist für das StaRUG kann sicherlich ein wenig verkürzt werden. Dafür brauchen wir aber ein paar Anwendungsfälle. Wie schon der Kollege Haarmeyer vorhin sagte, bedarf es bestimmt ein bis zwei Jahre, um einige Anwendungsfälle zu haben, die wir uns dann gemeinsam ansehen sollten, um das Gesetz bewerten und Änderungen vornehmen zu können.

Zu Ihrer Teilfrage zum Thema Schutzschirm:

Meine Idee war, etwas zu nehmen, was sich jetzt schon bewährt hat. Wir haben nicht viel Zeit und wollen es nicht noch komplexer machen. Die Verwirrung ist in der Wirtschaft schon groß genug. Es ist ein Flickenteppich mit immer neuen Ausnahmen, Rückausnahmen und Zusatzregelungen. Daher sollten wir das Schutzschirmverfahren aufgreifen, das sich gerade in den letzten Monaten in der Pandemie bewährt hat und das von diesem Insolvenzstigma weitgehend befreit wurde.

Wenn wir das Schutzschirmverfahren geringfügig anpassen, hätten wir eine Chance, eine echte Hilfe zu schaffen. Die Stichwörter haben Sie bereits genannt. Wir könnten zum Beispiel den Sachwalter flexibilisieren. In Fällen von Unternehmen, die gut vorbereitet sind, sich eigenverantwortlich frühzeitig um Hilfe bemühen und ihren Finanzierungsbedarf stoppen und deswegen weniger Staatshilfe benötigen, brauchen wir nur noch einen Sachwalter, der sehr minimalinvasiv und mit weniger Vergütung an die Sache geht.

Wir könnten die Schutzfrist für die Planvorlage von drei Monaten auf sechs Monate verlängern. Über diese kleine Änderung würde sich kein Gläubiger beschweren. Die Gläubiger wären genauso gut geschützt wie vorher. Den Unternehmen wird aber sechs Monate Zeit gegeben, in denen ihre Verbindlichkeiten eingefroren sind, in denen sie nur nach vorne schauen und die laufenden Verbindlichkeiten bezahlen müssen.

Der wichtigste Punkt ist, dass es eine sehr große Hemmschwelle bei den Unternehmen gibt, in das



Schutzschirmverfahren zu gehen, weil sie Angst haben, ihr Unternehmen zu verlieren. Sie sprachen das Stichwort „Dual Track“ an, Herr Dr. Brunner, das momentan „best practise“ ist, bei dem man die Unternehmer trotz Schutzschirmverfahren und einer frühzeitigen eigenverantwortlichen Einleitung zwingt, einen Verkaufsprozess zu starten und das eigene Unternehmen zu verkaufen. Das erzeugt Angst und hält die Unternehmen davon ab, in solche Verfahren zu gehen. Wenn man diese Pflicht für die Corona-Zeit einfrieren würde und den Unternehmen so viel Eigenverantwortung einräumt, sich entschulden zu können, ohne Angst zu haben, das Unternehmen zu verlieren, würden Unternehmen auch wieder in Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren gehen.

Dies sind relativ wenige Änderungen, die auf das zurückgreifen, was wir bereits haben. Das Bewährte ist manchmal doch besser als das Neue. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung. Ich darf mich bei allen Teilnehmern ganz herzlichen bedanken, vor allem bei den Sachverständigen, die dieses Mal nicht angereist sind, sondern die wir alle per Videokonferenz zugeschaltet haben. Ich bedanke mich auch bei den Kollegen aus dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, die ich sonst nicht so oft im Finanzausschuss begrüßen darf. Vielen herzlichen Dank. Ich wünsche uns allen noch eine schöne Sitzungswoche. Wir werden uns bei der einen oder anderen Gelegenheit noch sehen. Bitte bleiben Sie alle gesund. Tschüss.

Schluss der Sitzung: 13:34 Uhr

Katja Hessel, MdB
Vorsitzende



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme von Herrn Klaus Geiger, Rechtsanwälte Schmitt, Haentjes & Geiger
- Anlage 2:** Stellungnahme vom Gravenbrucher Kreis e. V.
- Anlage 3:** Stellungnahme von der IG Metall
- Anlage 4:** Stellungnahme von Frau Dr. Jasmin Urlaub, Menolz Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Anlage 5:** Stellungnahme des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID)

Geiger - Schmitt - Haentjes

RECHTSANWÄLTE
in überörtlicher Sozietät Mainz – Mülheim-Kärlich - Berlin* - München*

RAe Geiger - Schmitt - Haentjes, Seminarstraße 4a, 55127 Mainz

113. Sitzung des Finanzausschusses

25.01.2021

Öffentliche Anhörung u.a. zu:

die Formulierungshilfe für die Fraktionen der
CDU/CSU und SPD zur „**Verlängerung des An-
fechtungsschutzes für pandemiebedingte
Stundungen**“

hier:

Stellungnahme Rechtsanwalt Klaus Geiger, Mainz
vom 25.01.2021

Klaus Geiger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kerstin Fiedler

Rechtsanwältin im Anstellungsverhältnis

Seminarstraße 4a
- im ehem. Jesuitenkloster -
55127 Mainz (Drais)

Telefon: 06131/6 23 09 - 0
Telefax: 06131/6 23 09 - 22
sekretariat@rechtsanwalt-klausgeiger.de
- keine Fristsachen per E-Mail -

*Zweigstellen RA Geiger:

14199 Berlin, Hohenzollerndamm 123
Telefon: 030 / 43 65 30 60
Telefax: 06131 / 6 23 09 22

80639 München, Hirschgartenallee 45
Telefon: 089 / 212 564 71
Telefax: 06131 / 6 23 09 22

Konten Standort Mainz
Konteninhaber RA Geiger

Mainzer VoBa eG
Kto. 506 097 013 BLZ 551 900 00
IBAN: DE44 55190000506097013
BIC: MVBMD555

Commerzbank
Kto. 220 791 8 BLZ 550 400 22
IBAN: DE76 550400220220791800
BIC: COBADEFFXXX

StNr. RA Geiger: 26/226/3341/5

Marion Schmitt
Rechtsanwältin

Alexander Haentjes, PhD.,LL.M.,MM.
Fachanwalt für Strafrecht
Master of Mediation

Carl-Benz-Straße 10-12
56218 Mülheim-Kärlich

In Bürogemeinschaft mit:

Rechtsanwälte Gülpen & Herzog, Berlin

ASTRAIA Fachanwälte, München

In Kooperation mit:

Rechtsanwälte Czernetzki & Klostermeier
Neuer Wall 61, 20354 Hamburg

Beteiligtendaten werden gespeichert
 (§ 33 Abs. 1 BDSG)

I Welche Auswirkungen hätte ein fehlender Anfechtungsschutz für Stundungen auf die zukünftige Bereitschaft von Gläubigern, Schuldnern in dieser Form durch die coronabedingte wirtschaftliche Krise zu helfen?

Die Auswirkungen wären erheblich und negativ. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erhöhen Selbsterklärungen des Schuldners, bestehende Verbindlichkeiten nicht bedienen zu können i.V.m. der Bitte um Ratenzahlung (= Stundungsersuchen) das Anfechtungsrisiko für den Gläubiger. Der Gläubiger muss also befürchten, dass ein Entgegenkommen mit einem Erstattungsanspruch im späteren Insolvenzverfahren „honoriert“ wird. Dementsprechend wird ein Gläubiger ein Anfechtungsrisiko vermeiden. Ein Weg dazu ist die Rechtsbeziehung bzw. Geschäftsbeziehung zum Schuldner besser durch ein Ende mit Schrecken zu beenden und auf eine schnelle Insolvenzeröffnung zu hoffen oder gar hinzuarbeiten.

II Welche Gläubiger profitieren von der im Änderungsantrag vorgeschlagenen Regelung zum Anfechtungsschutz für Stundungen, und handelt es sich dabei um eine Privilegierung der Sozialversicherung, wie bisweilen behauptet wird?

1 Nach meinem Verständnis des Wortlauts des Änderungsantrags profitieren von der vorgeschlagenen Regelung alle Gläubiger, die einem Schuldner coronabedingt Zahlungserleichterungen gewähren. Es gibt somit einen völligen Gleichklang zwischen öffentlich-rechtlichen Gläubigern einerseits und privatrechtlichen Gläubigern andererseits; einerlei, ob es sich um gesetzliche oder um vertragliche Schuldverhältnisse handelt, mithin einerlei, ob der Gläubiger Einfluss auf die Entstehung und die Aufrechterhaltung der Rechtsbeziehung zum Schuldner (Zwangsgläubiger [Fiskus, Sozialversicherung, Energieversorger]) hat oder nicht (Gläubiger kann privatautonom über die Entstehung und die Aufrechterhaltung seiner Rechtsbeziehung zum Schuldner entscheiden). Somit ist im Änderungsantrag keinerlei Privilegierung jedweder Gläubiger angelegt.

Privilegiert werden allenfalls die Banken, denen nach Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27.03.2020 ein Schutz bis 2023 gewährt wird. Die Bevorzugung der Banken vor den gesetzlichen Zwangsgläubigern kann rechtlich nicht begründet werden. Denn die faktische Kreditgewährung der fiskalischen Gläubiger hat keine geringere Bedeutung als die privatrechtliche Ausstattung mit Kreditmitteln.

- 2 „[...] wie einstweilen behauptet wird“? Dieser Teil der Frage impliziert den Bezug auf ein im Hinblick auf insolvenzrechtliche Erstattungsansprüche immer wieder bemühtes Stichwort vom sog. *Fiskusprivileg*.

Diese Fragestellung impliziert die Annahme, Regelungen jedweder Art, welche geeignet sein könnten, für öffentlich-rechtliche Zwangsgläubiger das Risiko einer Inanspruchnahme im Wege insolvenzrechtlicher Erstattungsansprüche zu reduzieren, kämen einem Fiskusprivileg gleich.

Im Zusammenhang mit den insolvenzrechtlichen Erstattungsansprüchen gibt es für die Annahme, es könne überhaupt denklogisch ein Fiskusprivileg geben, bei vollständiger Betrachtung der Rechtslage insgesamt keinen Platz. Die sich faktisch verselbstständigende Rechtsprechung des IX. Zivilsenats am Bundesgerichtshof und die des Bundesarbeitsgerichts sowie zahlreiche Stimmen aus der Fachliteratur verstellen den Blick auf die notwendige und wesentliche Gesamtbetrachtung. Aus Platzgründen kann ich mich nachfolgend explizit zur gesetzlichen Sozialversicherung äußern, die Ausführungen gelten weitgehend auch für den Steuerfiskus.

Eine aufrichtige und vollständige Prüfung der Rechtslage muss zunächst bei der Erkenntnis ansetzen, dass die InsO keine ausdrückliche Regelung enthält, wonach Zahlungen an den Fiskus (und an privatrechtliche Zwangsgläubiger) von den insolvenzrechtlichen Erstattungsansprüchen überhaupt erfasst werden. Somit kann eine Subsumtion derartiger Zahlungen unter diese Ansprüche über etwaige Generalklauseln nur dann zulässig sein, wenn eine entsprechende spezielle Regelung (etwa ein neuer § 147a InsO „Die Vorschriften dieses Abschnitts erfassen auch Zahlungen an den Fiskus“) eingefügt würde.

Danach wird in der gesamten Diskussion um das vermeintliche Fiskusprivileg überhaupt nicht gefragt.

Nähert man sich aber dieser Problematik, stellt sich bereits die Frage nach einer ausreichenden Gesetzgebungskompetenz. Das Insolvenzrecht wird einhellig dem Wirtschaftsprivatrecht zugeordnet. Für das Insolvenzrecht fließt die Gesetzgebungskompetenz somit aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz. Die Gesetzgebungskompetenz für die gesetzliche Sozialversicherung fließt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz. Diese Gesetzgebungskompetenz steht in unmittelbarem Zusammenhang zum Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).

Der Gesetzgeber hat daher die verfassungsrechtlich vorgegebene Verpflichtung, ein Gefüge der Sozialversicherung zu schaffen, umgesetzt. Er hat für die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familien ein solidarisches Referenzsystem der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung geschaffen. Für die Pflichtmitglieder (gesetzliches Zwangsverhältnis) der gesetzlichen Sozialversicherung sind im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch den Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung als Pflichtbeiträge abzuführen, im Hinblick auf den Arbeitnehmeranteil nach vorangegangenem Einbehalt vom Bruttolohn des Arbeitnehmers. Der in jeder Hinsicht statuierte Zwangscharakter dieser Rechtsbeziehungen führt zu folgenden zwingenden verfassungsrechtlichen Ableitungen:

- Anspruch auf beitragskonforme (= beitragsadäquate) Verwendung der Beitragsmittel
- Belastungsgleichheit innerhalb des Referenzsystems der gesetzlichen Sozialversicherung
- Schaffung einer spezifischen Solidargemeinschaft
- Gewährleistung durch nicht wirtschaftlich tätige Sozialversicherungsträger

Dies bedeutet:

- Die Haushaltsmittel der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stehen ausschließlich für die Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung zur Verfügung.

- Die Höhe der tatsächlichen Belastung mit Beiträgen ergibt sich ausschließlich aus dem sozialversicherungsrechtlichen Referenzsystem.
- Die Aufgaben der gesetzlichen Sozialversicherung werden solidarisch getragen.
- Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind im Sinne der Rechtsordnung nicht wirtschaftlich tätige Vermögensträger (EuGH, Urteil 11.06.2020 C 262/18 P).

Eine Verwendung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zur Finanzierung sozialversicherungsfremder Aufgaben begegnet somit bereits kompetenziellen Bedenken (BVerfGE 75, 108, 148; 93, 319, 344; Degenhart, in Sachs [Hrsg.], GG, Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 74 GG Rz 53).

Sozialversicherungsbeiträge (und deren Verwendung) unterliegen somit einer grundrechtlichen und kompetenzrechtlichen Zweckbindung (Maunz/Dürig/Ibler, 89. EL Oktober 2019, GG Art. 87 Rn. 177).

Nachvollziehbar wird dies für denjenigen, der sich vor Augen hält: Der Lebenssachverhalt der Beitragsabführung ist im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung beitragsrechtlich korrekt abgeschlossen. Im Zeitpunkt der Beitragsabführung stellt sich das Ereignis der Insolvenzeröffnung als ungewisses zukünftiges und ausschließlich privatrechtliches Ereignis dar. Das aus dieser Perspektive ungewisse künftige Ereignis soll rückwirkend unter Ausnutzung eines Auswechslens der rechtlichen Parameter dazu führen, dass der Schuldner eines Insolvenzverfahrens nicht nur seine Beiträge (Arbeitgeberanteile), sondern vielmehr auch das dem Arbeitnehmer verfassungsrechtlich zugewiesene Vermögen der Arbeitnehmeranteile zurückerhält, damit der Insolvenzverwalter die wirtschaftsprivatrechtlichen Zwecke der InsO einschließlich der Tilgung der auch privatrechtlichen Schulden des Insolvenzschuldners verfolgen kann. Somit würde also das Wirtschaftsprivatrecht darüber entscheiden, ob die gesetzliche Sozialversicherung die beitragsrechtlich korrekt eingezogenen Beiträge behalten darf. Die faktisch eintretende Beitragsentlastung des Schuldners verletzt damit das Grundrecht aller

zur Beitragsleistung verpflichteten auf gleiche Beitragsbelastung (Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG), nimmt den Insolvenzschuldner aus dem beitragsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Solidaritätsprinzip heraus, mit der Folge, dass die nicht insolventen Beitragsschuldner die unangetastet gleichhohen Lasten der gesetzlichen Sozialversicherung ohne den Beitrag des Insolvenzschuldners (und seiner Arbeitnehmer!) aufbringen müssen. Die Verwendung der Beitragsmittel der gesetzlichen Sozialversicherung für wirtschaftsprivatrechtliche Zwecke verstößt somit gegen die Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Grundgesetz. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das verfassungsrechtlich vorgegebene Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) ebenfalls nicht eingehalten wird.

Somit ist im Ergebnis die Frage zu stellen, ob es verfassungsrechtlich zulässig und bejahendenfalls erst dann politisch gewollt ist, dass das Referenzsystem des Sozialversicherungsrechts und die dortige Solidargemeinschaft unter Verstoß gegen die aufgezeigten Grenzen der Gesetzgebungskompetenz und der Grundrechtsbindung in einem ganz anderen Referenzsystem (Wirtschaftsprivatrecht) für Wenige privilegierend verletzt wird. Auf den Punkt gebracht: Ist unter dem Gesichtspunkt des Insolvenzprivilegs ein Eingriff in die gesetzliche Sozialversicherung gerechtfertigt?

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die InsO zu Lasten der öffentlich-rechtlichen Zwangsgläubiger zwei strukturelle Nachteile enthält:

- Da zwischen dem gesetzlichen Zwangsgläubiger und dem späteren Schuldner „lediglich“ eine *Rechtsbeziehung* (im Unterschied zur *Geschäftsbeziehung*) besteht, ist sowohl dem Steuerriskus als auch der gesetzlichen Sozialversicherung der Weg versperrt, sich auf das Bargeschäftsprivileg zu berufen.
- Die gesetzlichen Zwangsgläubiger können sich nicht privatautonom von einem Schuldner trennen und tragen darüber hinaus unter Umständen über viele Monate, gegebenenfalls Jahre hinweg ein Anfechtungsrisiko, bevor sie einen zulässigen Insolvenzantrag stellen können. Das Erfordernis zwischen Antragsbefugnis einerseits und Insolvenzanfechtungsrisiko andererseits an den Gleichklang herzustellen, benachteiligt den gesetzlichen

Zwangsgläubiger gegenüber dem privatrechtlichen Gläubiger erheblich.

III Warum ist es wichtig, die Regelung zur Verlängerung des Anfechtungsschutzes möglichst schnell in Kraft zu setzen?

Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, den Gläubigern eines Schuldners eine Möglichkeit an die Hand zu geben, den Schuldner im Zusammenhang mit einer coronabedingten Schieflage zu stützen und zu unterstützen, dann beantwortet sich diese Frage von selbst.

Mainz, den 25.01.2021

Klaus Geiger
Rechtsanwalt

Stellungnahme

als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung am 25. Januar 2021 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 (BT-Drs. 19/25795), zur Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD für die Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen und zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und der SPD zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

von

Prof. Dr. Lucas F. Flöther
Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Sprecher des Gravenbrucher Kreises

SPRECHER:

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther
Franzosenweg 20
06112 Halle
Tel +49 (0)345 21222-0
Fax +49 (0)345 21222-395

www.gravenbrucher-kreis.de
kontakt@gravenbrucher-kreis.de

AKTIVE MITGLIEDER:

RA Dr. Dirk Andres
RA Axel W. Bierbach
RA Volker Böhm
RA Stefan Denkhau
RA Joachim Exner
RA Udo Feser
RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther
RA Dr. Michael C. Frege
WP StB Arndt Geiwitz
RA Tobias Hoefler
RA Dr. Michael Jaffé
RA Dr. Frank Kebekus
RA Dr. Bruno M. Kübler
RA Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
RA Horst Piepenburg
RA Michael Pluta
RA Dr. Jens M. Schmidt
RA Christopher Seagon
RA Dr. Sven-Holger Undritz
RA Rüdiger Wienberg

PASSIVE MITGLIEDER:

RA Prof. Dr. Siegfried Beck
RA Dr. Volker Grub
RA WP StB Ottmar Hermann
RA Dr. Wolfgang Petereit
RA Dr. Andreas Ringstmeier
RA Hans P. Runkel
WP StB Werner Schneider
RA Dr. Gerd Gustav Weiland
RA Dr. Jobst Wellensiek

Gravenbrucher Kreis e. V.
Goldsteinstraße 114
60528 Frankfurt am Main

Vereinsregister-Nummer VR 16102
Amtsgericht Frankfurt am Main

I. Keine Privilegierung von öffentlichen Gläubigern durch die Hintertür!

Die Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD für die Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen ist kritisch zu betrachten, sofern sie im Wesentlichen auf eine Privilegierung von öffentlichen Gläubigern, insbesondere von Finanzbehörden und Krankenkassen, abzielt.

So haben im Zuge der Corona-Pandemie beispielsweise Finanzbehörden eine Vielzahl an Stundungen ausgesprochen und wurden auch von staatlicher Seite hierzu angehalten. Wenn nunmehr mit Hilfe der Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD für die Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen hauptsächlich versucht werden sollte, solche Stundungen – gemeint sind Zahlungen auf solche Stundungen – vor etwaigen späteren Insolvenzanfechtungen zu retten, erfolgt hiermit eine Privilegierung öffentlicher Gläubiger zu Lasten der übrigen Insolvenzgläubiger, die mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahr 1999 endgültig abgeschafft werden sollte. Ein solche Wiedereinführung von Vorrechten durch die Hintertür ist strikt abzulehnen. Das derzeitige, jüngst durch den Gesetzgeber entschärfte Insolvenzanfechtungsrecht schafft einen angemessenen Ausgleich und sollte nicht weiter zu Lasten der nicht-institutionellen Gläubiger ausgehöhlt werden.

II. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist in vielen Fällen nur „Beruhigungsspielle“. Sie löst oft nicht die Probleme, sondern verschiebt sie.

In erster Reaktion auf die wirtschaftliche Lage aufgrund der Corona-Pandemie war es im März 2020 richtig, die Insolvenzantragspflicht auszusetzen. Niemand konnte zu diesem Zeitpunkt die Situation seriös einschätzen.

Jedoch ist die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in vielen Fällen nur eine „Beruhigungsspielle“. Eine weitere (uneingeschränkte) Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht würde die Wirtschaft in Narkose halten, allein die wirtschaftlichen Probleme verschieben und erhebliche Risiken für die Volkswirtschaft bergen.

III. Letztmalige Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur für kurzen Verlängerungszeitraum sowie engumgrenzten und engbestimmten Schuldnerkreis.

Deshalb sollte eine weitere Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht lediglich für einen engbegrenzten sowie kleinen Kreis von Schuldnern und nur für einen überschaubaren Verlängerungszeitraum letztmalig erfolgen. Die Regelung des – bereits geltenden – § 1 Abs. 3 Satz 2, 3 COVInsAG entspricht dem nicht. Sie enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe, wie „aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen“, „nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen“ und „offensichtlich keine Aussicht“.

Vielmehr muss in der jetzigen Situation für die krisengeschüttelten Unternehmen, insbesondere für deren Geschäftsleitung, klar und eindeutig (insbesondere ohne die Einholung umfangreicher Rechtsgutachten) ersichtlich werden, ob die Insolvenzantragspflicht für sie besteht oder ob sie ausgesetzt ist.

Viele Geschäftsleiter angeschlagener Unternehmen haben den Überblick verloren, welche Regeln für sie gelten. Es herrscht Verwirrung. Selbst unter Einbindung von Rechtsberatern bestehen oft massive Schwierigkeiten einzuschätzen, ob die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht tatsächlich greift.

Daher sind Gesetzesklarheit und gute Kommunikation der Regeln durch den Gesetzgeber erforderlich. Schließlich steht der Schutz der übrigen Teilnehmer des Wirtschaftsverkehrs vor *zahlungsunfähigen* Unternehmen in Frage.

IV. Der Wirtschaft hilft es nicht, wenn das Risiko des Eingreifens der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auf die Geschäftsleitung des Schuldners geschoben wird.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 COVInsAG birgt für Geschäftsleiter angeschlagener Unternehmen enorme persönliche Haftungsrisiken. Denn nur, wenn die Krise des Unternehmens pandemiebedingt ist, Antragsberechtigung für Corona-Hilfen

erwartet werden darf und dadurch eine Überlebenschance für das Unternehmen besteht, ist das Absehen von der Insolvenzantragspflicht möglich. Fehlen jedoch diese Voraussetzungen, handelt der Geschäftsleiter pflichtwidrig und macht sich zivilrechtlich – in der Regel in ganz erheblichem Umfang – haft- sowie strafbar. Die vielen unbestimmten und daher auslegungsfähigen Rechtsbegriffe sind für Geschäftsleiter (und auch deren Berater) schwer einschätzbar. Für das schuldnerische Unternehmen sowie für seine Gläubiger bietet § 1 Abs. 3 COVInsAG keine Rechtssicherheit. Ein sich vergrößernder „Flickenteppich“ an Voraussetzungen, Vermutungsregeln, Ausnahmen, Rückausnahmen und unterschiedlichen zeitlichen Geltungsbereichen der Insolvenzantragspflicht schafft Verunsicherung in der Wirtschaft. Zugleich werden die Unsicherheiten zu umfangreichen, langjährigen Streitigkeiten führen und zwar darüber, ob die Voraussetzungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Einzelfall überhaupt vorgelegen haben, um den Geschäftsleiter bzw. seine D&O-Versicherung in Anspruch zu nehmen.

V. Staatliche Hilfen müssen auch insolventen Unternehmen zugutekommen können, und zwar auch für Zeiträume, die vor Insolvenzantragstellung liegen.

Staatliche Hilfen, die zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie gewährt werden, müssen allen Unternehmen zur Verfügung stehen und damit auch Unternehmen, die sich im Insolvenzverfahren – unabhängig, ob Regelinsolvenz oder Eigenverwaltung – befinden, wenn ihr Betrieb nicht eingestellt ist. Der Kreis der Berechtigten für staatliche Hilfsleistungen sollte auch solche Unternehmen umfassen, für die ein Insolvenzverfahren unvermeidlich ist und zwar auch für Zeiträume, die vor Einleitung des Insolvenzverfahrens liegen. Wenn ein Kranker in ambulanter Behandlung ein Medikament beanspruchen kann, dann sollte dem Patienten auf der Intensivstation dieses nicht verwehrt werden.

VI. Erster Schritt mit dem SanInsFoG gemacht, aber jetzt echten Corona-Schutzschirm aufspannen, um damit Finanzierungsbedarf zu reduzieren und echte Sanierungsmaßnahmen durchzuführen!

Mit § 6 COVInsAG hat der Gesetzgeber im Zuge des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) den Zugang zum Schutzschirmverfahren erleichtert und damit bereits einen ersten Schritt zur Schaffung eines Corona-Schutzschirms gemacht. Das Schutzschirmverfahren hat nicht zuletzt in prominenten Fällen der jüngsten Vergangenheit bewiesen, dass es mit seinem Werkzeugkasten sämtlicher Sanierungsinstrumente angeschlagenen und von der Pandemie stark betroffenen Unternehmen effizient hilft, sich trotz massiv veränderter Rahmenbedingungen ohne das Stigma der Insolvenz nachhaltig neu aufzustellen.

Nunmehr sollte der Gesetzgeber jedoch nicht stehen bleiben, sondern die Chance nutzen, beschränkt für die Zeit der Corona-Pandemie einen echten Corona-Schutzschirm zu regeln, der in der jetzigen Krisenlage einen veritablen Mehrwert bietet.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Stellung des Sachwalters flexibilisiert wird. Der Sachwalter könnte seine Rolle – auch zur Reduzierung der Verfahrenskosten – flexibel an die konkreten Bedürfnisse der Eigenverwaltung im Einzelfall anpassen.

Überdies sollte das Insolvenzgericht die Schutzfrist zur Planvorlage von drei auf bis zu sechs Monate verlängern können, wenn der Schuldner mit Zustimmung des (vorläufigen) Sachwalters die Verlängerung der Frist beantragt. Eine Verlängerung der Schutzfrist auf sechs Monate würde dem Unternehmen die erforderliche Zeit geben, die angesichts der derzeitigen schweren Krise für eine erfolgreiche Restrukturierung gebraucht wird. Nach den Erfahrungen der Praxis sind drei Monate aufgrund der aktuellen Lage dafür nicht genug. Kapitalgeber sind wegen der derzeitigen volatilen Gegebenheiten zögerlicher.

Unter dem Schutzschirmverfahren könnten sämtliche Altverbindlichkeiten – d.h. Forderungen von Gläubigern, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstanden sind, wie etwa mehrmonatige Rückstände auf Mietverträge – „eingefroren“ werden. Dies stellt einen eindeutigen Vorteil des Schutzschirmverfahrens dar. So müssen Forderungen, die bis zum Antrag auf das Schutzschirmverfahren aufgelaufen sind, nicht mehr bedient werden. Damit verringert sich der Finanzierungsbedarf für die Unternehmen drastisch.

Um möglichst viele Arbeitsplätze in einem Schutzschirmverfahren erhalten zu können, sollte in dieser Verfahrensart auch nach der Inanspruchnahme einer Insolvenzgeldvorfinanzierung und auch für Arbeitnehmer während des Laufs von Kündigungsfristen Kurzarbeitergeld gewährt werden können. Aufgrund der besonderen rechtlichen Situation in einem solchen Verfahren – Kündigung und Freistellung mit der Folge, dass die Bundesagentur für Arbeit Arbeitslosengeld im Rahmen der sogenannten Gleichwohlgewährung zahlt – wird das Budget der Bundesagentur durch die hier vorgeschlagene Maßnahme unter dem Strich nicht zusätzlich belastet. Jedoch würden Unternehmenssanierungen im Schutzschirmverfahren erheblich erleichtert werden.

Auch sollte diskutiert werden, ob während der Corona-Krise die „Pflicht“ eines sogenannten Dual-Track, nämlich der zwingenden Einleitung eines Verkaufsprozesses (M&A-Prozess), bei Eintritt in das Verfahren aufgehoben werden kann. Wenn dem Unternehmensinhaber oder Gesellschafter die Angst genommen würde, dass er sein Unternehmen durch einen Verkauf verlieren könnte, würde das Schutzschirmverfahren als effizienter Sanierungsweg weiter an Attraktivität gewinnen.

Über den Gravenbrucher Kreis

Im Gravenbrucher Kreis sind seit 1986 Vertreter führender Insolvenzkanzleien Deutschlands zusammengeschlossen, die sich durch umfassende Erfahrung und Kompetenz im Bereich überregionaler Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren auszeichnen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung höchster Qualitäts- und Leistungsstandards, die sie durch das exklusive, von unabhängigen Auditoren geprüfte Zertifikat InsO Excellence nachweisen. Der Kreis hat aktuell 29 Mitglieder (davon 20 aktive und neun passive). Sprecher des Gravenbrucher Kreises ist seit März 2015 Prof. Dr. Lucas F. Flöther.

Seit seiner Gründung sieht sich der Gravenbrucher Kreis gefordert, das Restrukturierungs- und Insolvenzrecht sowie angrenzende Rechtsgebiete aus Sicht der Praxis fortzuentwickeln. Darüber hinaus bringt der Gravenbrucher Kreis seine Erfahrung in grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen ein und beteiligt sich an der Fortentwicklung internationaler Standards und Regeln im Bereich der Restrukturierung.

Der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch und die gemeinsamen Diskussionen innerhalb des Gravenbrucher Kreises führen zu profunden Einschätzungen und fachkundigen Stellungnahmen. Diese genießen in der nationalen und internationalen Fachwelt des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts hohe Anerkennung und finden in Gesetzgebungsverfahren Gehör.

www.gravenbrucher-kreis.de

Frankfurt am Main, den 22. Januar 2021



| Vorstand

Briefanschrift: IG Metall Vorstand, 60519 Frankfurt am Main

An den
Deutschen Bundestag
Finanzausschuss

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des COVInsAG

im Rahmen der Gesetzgebung auf Basis des Gesetzentwurfs der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019" (BT-Drucksache 19/25795)

Datum:
25.01.2021

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
wro-stre

Telefon:
+496966932991

FAX:
+496966932004

E-Mail:
asr@igmetall.de

von Andrej Wroblewski, IG Metall, Frankfurt am Main am 25. Januar
2021

1. Zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht selbst werden keine Bedenken geltend gemacht. Es erscheint als sinnvoll, für die Zeit einer Überbrückung durch die gewährten Hilfen die Pflicht zu einem Eröffnungsantrag nach der InsO auszusetzen.
2. Die beabsichtigte Neuregelung zur Insolvenzanfechtung in § 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG-E ist kritischer zu beurteilen. Es besteht die Gefahr, dass hier auch Großgläubiger, die nicht schutzwürdig sind – auch nicht mittelbar wegen des erforderlichen Schutzes des Schuldners - ein weitgehendes Anfechtungsprivileg erhalten. Es entfällt sogar der einschränkende subjektive Ausnahme-tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 COVInsAG, der für § 2 Abs. 1 Nr. 4e COVInsAG gilt bzw. galt, und der über die objektiven Einschränkungen nach § 1 Abs. 1 S. 2 und 3 COVInsAG hinausgeht.

So sinnvoll die Insolvenzanfechtung gegenüber Großgläubigern ist, um Vermögensabflüsse wieder zugunsten der Insolvenzmasse rückgängig zu

machen und damit auch im Interesse der Sanierung, des Arbeitsplatzerhalts oder jedenfalls des Sozialplanvolumens, so schädlich ist hingegen die Entgeltanfechtung gegenüber Arbeitnehmern.

Rechtspolitisch fordern der DGB und die IG Metall seit langem, dass die Entgeltanfechtung gegenüber Arbeitnehmern ganz abgeschafft wird. Sie ist unsozial gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern, bringt der Insolvenzmasse regelmäßig nur „peanuts“, ist damit für das Verfahren nicht relevant und schädigt unnötig das Verhältnis der Insolvenzverwaltung zur Arbeitnehmerseite. Daher ist die generelle Streichung der Entgeltanfechtung gegenüber Arbeitnehmern geboten.

In § 129 InsO sollte dementsprechend ein neuer Absatz 3 eingefügt werden:
„Arbeitnehmern gewährtes Arbeitsentgelt unterliegt nicht der Insolvenzanfechtung.“

Alternativ könnte in Abs. 1 ein S. 2 eingefügt werden:

„Zahlungen und sonstige Deckungen von Arbeitsentgelt an Arbeitnehmer gelten als nicht gläubigerbenachteiligend.“

Es wäre aber aus sozialpolitischen Gründen im Einklang mit dem Sozialstaatsprinzip mindestens erforderlich, hier eine weitere

Einschränkung auch der unsozialen Insolvenzanfechtung **gegenüber Arbeitnehmern in das COVInsAG** aufzunehmen, die üblicherweise bei Lohnrückständen keine Stundungsvereinbarungen treffen.

Der vorliegend gewählte Begriff der „Stundungen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG-E), anstatt wie bisher in Nr. 4e „Zahlungserleichterungen“, bezieht sich aber offenbar nur auf Stundungsvereinbarungen.

Ein – zunächst auf Zahlungen und Sicherheitsbestellungen in der Zeit der Aussetzung beschränktes - Arbeitnehmerprivileg bei der Insolvenzanfechtung würde von Lohnsäumigkeit betroffene Arbeitnehmer davor schützen, im Falle eines späteren Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers Entgeltzahlungen aus der Phase der Corona-Krise zurückerstatten zu müssen.

Mögliche Umsetzungen:

Einfügung eines neuen § 2 Abs. 1 Nr. 6 COVInsAG:

„gilt die Befriedigung oder Sicherung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen von Arbeitnehmern als nicht gläubigerbenachteiligend.“

Ergänzung von § 2 Abs. 2 COVInsAG:

„Absatz 1 Nummer 2 bis 6 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.“

Oder weniger, aber immerhin noch als ein kleiner erster Schritt zur Abhilfe einer sozialen Schieflage wären ergänzende Einfügungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG-E möglich:

Statt „... Stundungen ...“:

„... Stundungen und gegenüber Arbeitnehmern eingetretenen Lohnrückständen ...“

3. Bezüglich des Inkrafttretens ist im Unterschied zu den Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für die Frage der Anfechtungsprivilegien keine Eilbedürftigkeit erkennbar. Sie wirkt sich ohnehin erst in künftigen möglicherweise eröffneten Insolvenzverfahren aus, und der Entwurf geht von zulässiger weitgehender Rückwirkung aus. Eine frühzeitige Förderung von Stundungen ist wohl nicht bezweckt und kann daher ebenfalls keine Eilbedürftigkeit begründen. Da die Anfechtungsthematik nicht gleichzeitig mit der Aussetzung der Antragspflicht geregelt werden muss, könnte sich unter Umständen eine gesonderte spätere Befassung und Verabschiedung anbieten.

Andrej Wroblewski

IG Metall, Frankfurt am Main, 25. Januar 2021

Stellungnahme als Sachverständige für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019" (BT-Drucksache 19/25795) sowie zu zwei Formulierungshilfen der Koalitionsfraktionen am Montag, den 25. Januar 2021

von

Dr. Jasmin Urlaub
Rechtsanwältin / Fachanwältin für Insolvenzrecht

Zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur „Verlängerung der Aussetzung des Insolvenzantragspflicht“:

Die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 nach § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) soll den Schuldnern zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen haben und deren Auszahlung noch aussteht. Dies ist grundsätzlich zu befürworten.

Allerdings kommt es in der Praxis durchaus vor, dass sich auch Unternehmen auf die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht berufen, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Hierbei besteht die Gefahr, dass keine „gesunde“ Marktbereinigung mehr stattfindet und sich Unternehmen „über Wasser halten“, die aufgrund eines unprofitablen Geschäftsbetriebs nicht in der Lage sind, langfristig zu überleben. Hierfür sprechen insbesondere die niedrigen Insolvenzzahlen im Jahr 2020, die noch unter dem schon niedrigen Niveau des Jahres 2019 lagen.

Problematisch wird dies, wenn Geschäftspartner geschädigt werden. So z.B. wenn der Einzelhändler weiter Waren bei seinen Lieferanten bestellt ohne in der Lage zu sein, die Rechnungen schließlich auch bezahlen zu können. Dies kann wiederum dazu führen, dass bei wirtschaftlich gesunden Unternehmen, etwa Lieferanten, Vermietern oder Dienstleistern, Liquiditätslücken entstehen.

Folgende Problempunkte möchte ich daher näher beleuchten:

1. Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die genauen Voraussetzungen, wann die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht greift, sind nicht für jedermann klar und eindeutig erkennbar. Dies einerseits aufgrund der teilweise verkürzten Berichterstattung in der Öffentlichkeit, aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Regelungen seit Beginn der Pandemie immer wieder angepasst wurden.

Die Beratungspraxis zeigt, dass Geschäftsleiter teilweise sogar davon ausgehen, dass die Insolvenzantragspflicht derzeit per se ausgesetzt ist oder die bloße Beantragung einer Corona-Hilfe ausreicht.

Insbesondere die Voraussetzungen, dass die Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruhen muss und die Hilfen zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet sein müssen, werden gerne übersehen.

Häufig erlangen die Geschäftsleiter erst mit der Beratung Kenntnis von den Details der Regelung. Ggf. liegt dann bereits ein Fall der Insolvenzverschleppung vor.

Es ist daher davon auszugehen, dass einige insolvenzreife Unternehmen derzeit keinen Insolvenzantrag stellen, obwohl Sie dazu verpflichtet wären, weil die Voraussetzungen für die Aussetzung der Antragspflicht gerade nicht vorliegen.

2. Änderungsbedarf betreffend die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 Satz 3 COVInsAG

§ 1 Abs. 3 Satz 3 COVInsAG regelt die Ausnahmen, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht greift, wenn offensichtlich keine Aussicht auf die Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

Es erscheint zum einen fraglich, warum bereits der Maßstab der „Offensichtlichkeit“ in Bezug auf der Erlangung der Hilfeleistung in der beantragten Höhe genügen soll und zum anderen, warum an dieser Stelle eine Beweislastumkehr zugunsten des Schuldners vorgesehen ist.

a) Maßstab der „Offensichtlichkeit“

Im Rahmen der Überschuldungsprüfung hat der Schuldner eine positive Fortbestehensprognose nachzuweisen, wenn eine rechnerische Überschuldung und

damit eigentlich eine Insolvenzantragspflicht vorliegt. Für die positive Fortbestehensprognose ist der Maßstab die überwiegende Wahrscheinlichkeit i.S.v. größer 50 Prozent entscheidend.

Verhandelt also ein Geschäftsleiter mit seiner Hausbank über die Gewährung eines neuen Kredits zur Deckung seiner Liquidität, dann darf er den Kredit nur dann im Rahmen der Überschuldungsprüfung einplanen, wenn die Gewährung des Kredits in der beantragten Höhe aufgrund des Verhandlungsstandes mit der Bank auch überwiegend wahrscheinlich ist. Kann mit Hilfe des Kredits eine Durchfinanzierung für den Prognosezeitraum dargelegt werden, liegt eine positive Fortbestehensprognose vor.

Anders nach dem COVInsAG: Es genügt, wenn die Erlangung der Hilfe nicht offensichtlich aussichtslos ist. Der insolvenzrechtliche Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im Rahmen der positiven Fortbestehensprognose wird also zum Nachteil der Gläubiger weiter aufgeweicht. Offensichtlich aussichtslos dürfte der Antrag nur sein, wenn bereits auf den ersten Blick die Voraussetzungen der Antragsberechtigung nicht vorliegen oder die beantragte Höhe überhaupt nicht herleitbar ist.

Ist die Erlangung der beantragten Hilfen nicht offenkundig aussichtslos, kann der Schuldner die Hilfsmittel – nach dem Verständnis in der Praxis – in der vollen beantragten Höhe in seine Planung einstellen. Ist er damit durchfinanziert, greift die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Dies obgleich sogar aus den Reihen der Steuerberater kritisiert wird, dass die Berechnung der Höhe bei den Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit dem Begriff der ungedeckten Fixkosten nicht ganz einfach ist und teilweise auch mit Rückzahlungen gerechnet werden muss. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen: Sofern Rückzahlungen auf die gewährten Hilfen seitens der betroffenen Unternehmen erfolgen müssen, stellt sich die Frage, ob die Unternehmen hierzu überhaupt in der Lage sein werden.

Überdies wurde im Rahmen des COVInsAG keine Ausnahme für Geschäftsleiter dahingehend geschaffen, dass auch ein strafrechtlicher Eingehungsbetrug nach § 263 StGB ausgeschlossen wäre. Bei Ansatz des Maßstabes „offensichtlich“ aussichtslos dürfte der Geschäftsleiter sogar bedingten Vorsatz im Hinblick auf die Schädigung der Gläubiger haben. Insoweit besteht die Gefahr, dass sich Geschäftsleiter wegen Eingehungsbetrugs nach § 263 StGB strafbar machen.

b) Beweislastumkehr zugunsten des Schuldners

Bei der Überschuldung nach § 19 InsO hat der Insolvenzverwalter die rechnerische Überschuldung durch die Vorlage eines Überschuldungsstatus darzulegen. Liegt der Insolvenzgrund der rechnerischen Überschuldung vor, steht es dem Geschäftsleiter frei, eine positive Fortführungsprognose darzulegen und zu beweisen, um sich aus der Haftung wegen Insolvenzverschleppung zu befreien. Der Gesetzgeber hat also im Rahmen des § 19 InsO zugelassen, dass ein eigentlich rechnerisch schon überschuldetes Unternehmen am Markt weiterexistieren darf, wenn der Schuldner eine positive Fortbestehensprognose nachweist. Dies dient dem Gläubigerschutz: Sofern eine positive Fortbestehensprognose vorliegt, ist der Schuldner durchfinanziert und die Gläubiger können darauf vertrauen, dass ihre offenen Rechnungen gezahlt werden. Wenn der Geschäftsleiter keine positive Fortbestehensprognose nachweisen kann, macht er sich strafbar und gegenüber den Gläubigern zivilrechtlich haftbar. Diese Beweislastverteilung ist schon deshalb gerechtfertigt, weil der Geschäftsleiter in der Regel von den für die Zukunftsaussichten der Gesellschaft maßgebenden Umständen eine bessere Kenntnis haben wird als ein Außenstehender.

Beide Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 Satz 3 COVInsAG stellen nun eine Beweislastumkehr zugunsten des Schuldners dar. Stellt der Schuldner später einen Insolvenzantrag, hat der Insolvenzverwalter zu beweisen, dass der Antrag offensichtlich keine Erfolgsaussichten hatte oder die Hilfen nicht zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet waren. Ein solcher Beweis dürfte dem Insolvenzverwalter voraussichtlich nur in Extremfällen gelingen.

c) Änderungsvorschlag

Richtiger wäre es also, wenn der Antragsberechtigte nachweisen muss, dass die Erlangung der Hilfen auch in der beantragten Höhe überwiegend wahrscheinlich ist und die überwiegend wahrscheinlich erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife ausreicht. In diesem Fall wären die Antragsteller für die Corona-Hilfen ebenfalls gehalten, eine positive Fortbestehensprognose zu erstellen, um von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu profitieren. Die Regelung stünde dann im Einklang mit der Beweislastverteilung und den Kriterien des Überschuldungstatbestandes nach § 19 InsO. Die Verschärfung der Regelung an dieser Stelle würde auch dazu beitragen, dass langfristig nicht überlebensfähige Unternehmen vom Markt verschwinden ohne Gläubiger (weiter) zu schädigen.

Ich rege daher an, den Gesetzestext des § 1 Abs. 3 Satz 3 COVInsAG wie folgt zu ändern:

„Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach Satz 1 und Satz 2 gilt nur dann, wenn die Fortführung des Unternehmens nach dem 30. April 2021 nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. § 19 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung und § 4 gelten entsprechend.“

Stuttgart, den 25. Januar 2021

Dr. Jasmin Urlaub
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Insolvenzrecht

Stellungnahme von Dr. Christoph Niering,
Vorsitzender des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID),
im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am 25.01.2021 zu den vorgeschlagenen Änderungen des COVInsAG zur

1. Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur
2. Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen.

Vorbemerkung

Mit den kurzfristig vorgestellten Erweiterungen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (im Folgenden: COVInsAG), die in Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 diskutiert werden, sind erneut weitreichende Veränderungen des Insolvenzrechts zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie verbunden.

Die **Entwicklung des COVInsAG** ist seit seiner bereits stark beschleunigten Einführung geprägt von kurzfristig vorgestellten Veränderungen. Diese Veränderungen haben insbesondere im Bereich der Insolvenzantragspflichten eine Rechtslage geschaffen, die für die meisten Antragspflichtigen ohne rechtliche Beratung kaum mehr zu durchschauen ist. Durch verkürzte Darstellungen in der öffentlichen Berichterstattung ist zudem der weit verbreitete Eindruck entstanden, dass der Pandemiegesetzgeber die Insolvenzantragspflichten für alle Unternehmen ausgesetzt habe, obwohl der Umfang dieser Aussetzungen und der Kreis der von ihnen erfassten Unternehmen im Verlauf der Änderungen des COVInsAG immer enger gefasst wurde:

Mit Art. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020 wurden die Insolvenzantragspflichten durch § 1 Satz 1 COVInsAG zunächst bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Diese Aussetzung sollte nicht für solche Schuldner gelten, deren die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARSCoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruhte oder für die keine Aussichten darauf bestanden, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wurde vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhte und Aussichten darauf bestanden, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Mit Ablauf des 30.9.2020 wurde die Regelung des § 1 Satz 1 COVInsAG durch das Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes vom 25.9.2020 modifiziert. Nach dem neu eingefügten Abs. 2 sollte vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 allein die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgesetzt bleiben, während die Antragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit wieder bestand.

Diese Rechtslage wurde zum Jahresende 2020 erneut verändert. Mit Art. 10 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) vom 22.12.2020 wurde § 1 Abs. 3 COVInsAG angefügt. Vom 1.1.2021 bis zum 31.1.2021 ist danach die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1.11.2020 bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

1. Weitere Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht - § 1 Abs.3 COVInsAG

1.1. Die nun vorliegende Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht enthält erneut Änderungen des § 1 Abs. 3 COVInsAG (Änderungen rot gekennzeichnet):

*Vom 1. Januar 2021 bis zum **30. April 2021** ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum **28. Februar 2021** einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.*

Mit diesen Änderungen soll die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags über einen Zeitraum von insgesamt vier Monaten auch für die Fälle der Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt werden. Dies soll aber nach dem unveränderten § 1 Abs. 3 Satz 3 1. Alt. COVInsAG nicht für solche Fälle gelten, bei denen offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht. Das Fehlen eines Antrags wäre sicher ein Fall, in dem die Aussichtslosigkeit offensichtlich

wäre. Dieser Fall soll jedoch nach § 1 Abs.3 Satz 2 COVInsAG nicht die Wirkungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 COVInsAG ausschließen, wenn die fehlende Antragstellung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausbleibt.

Die Begründung des Regierungsentwurfs zum SanInsFoG (BT Drs.19/24181) führt zu dem erst in den Beratungen des Rechtsausschusses angefügten § 1 Abs. 3 COVInsAG nichts aus. Im Bericht des Rechtsausschusses vom 15.12.2020 (BT Drs. 19/25353, S. 15) wird aber zu § 1 Abs. 3 COVInsAG ausgeführt:

Infolge der jüngsten behördlichen Maßnahmen in Reaktion auf die Zunahme des Infektionsgeschehens ist es im Spätherbst wieder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wirtschaftsverkehrs und in der Folge zu Umsatzeinbrüchen in den hiervon besonders betroffenen Unternehmensbranchen gekommen. In Reaktion hierauf ist das Angebot staatlicher Hilfeleistungen nochmals ausgebaut worden (sog. „November- und Dezemberhilfen“). Die Bearbeitung der Anträge auf die Gewährung der beantragten Hilfen nimmt angesichts der Fülle der Anträge Zeit in Anspruch. Auszahlungen können sich damit bis zum Jahresende oder darüber hinaus verzögern. Daher soll die Antragspflicht für Unternehmen ausgesetzt werden, die staatliche Hilfeleistungen erwarten können. Voraussetzung ist, dass die Anträge im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 gestellt sind. Soweit in diesem Zeitraum bei bereits aufgelegten Programmen aus rechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen oder tatsächlichen, insbesondere IT-technischen Gründen noch keine Anträge gestellt werden konnten, soll die Insolvenzantragspflicht auch für Unternehmen ausgesetzt werden, welche nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Ausgenommen sind dem Zweck der Regelung entsprechend solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.

Die nun vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 3 COVInsAG geht offenbar davon aus, dass rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe der genannten Art einer Antragstellung auch zwischen dem 1. und dem 28.02.2021 entgegenstehen könnten. In der vorgelegten Formulierungshilfe wird hierzu ausgeführt:

Die Bearbeitung der Anträge auf die Gewährung der beantragten Hilfen nimmt angesichts der Fülle der Anträge und der verfahrenstechnischen und beihilferechtlichen Voraussetzungen der Hilfsprogramme Zeit in Anspruch, so dass eine vollständige Auszahlung der staatlichen Hilfeleistung nicht unmittelbar möglich ist. Die Antragspflicht soll deshalb bis zum 30. April 2021 für Unternehmen ausgesetzt werden, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 gestellt sind. Soweit in diesem Zeitraum aus rechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen oder tatsächlichen, insbesondere IT-technischen Gründen noch keine Anträge gestellt werden konnten, soll die Insolvenzantragspflicht auch für Unternehmen ausgesetzt werden, welche nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Ausgenommen sind dem Zweck der Regelung entsprechend solche Fälle, in denen offensichtlich keine

Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.

1.2. Die Annahme, eine Antragstellung könnte auch noch im Februar 2021 durch rechtliche oder tatsächliche Hindernisse ausgeschlossen sein, führt zu der Frage, ob auch Hilfsanträge, die deshalb erst im März oder April 2021 gestellt werden, die Aussetzungswirkungen des § 1 Abs. 3 COVInsAG auslösen sollen.

Da eine vollständige Auszahlung der staatlichen Hilfeleistung nach den Worten der Formulierungshilfe zumindest derzeit nicht unmittelbar möglich ist, kann unterstellt werden, dass viele betroffene Antragsteller bereits zahlungsunfähig sind. Jeder weitere Monat mit laufenden Kosten vertieft diese Zahlungsunfähigkeit. Damit wird auch immer unwahrscheinlicher, dass eine Auszahlung der staatlichen Hilfeleistungen die Insolvenzreife der Betroffenen noch ändern könnte. Werden die sog. November- oder Dezemberhilfen erst im März oder gar im April 2021 beantragt, dann ist eine umgehende Auszahlung schon wegen der offenbar erheblichen Schwierigkeiten bei aktuell bereits gestellten Hilfsanträgen zweifelhaft. Ein erst Ende April gestellter Hilfsantrag könnte deshalb wohl kaum vor dem gesetzlich fixierten Ende der Aussetzung von Antragspflichten zu einer Auszahlung führen, die eine bereits eingetretenen Insolvenzreife beseitigen würde.

Nach dem Konzept des Formulierungsentwurfs soll die Ausnahme des § 1 Abs. 3 Satz 2 COVInsAG dennoch aufrecht erhalten bleiben. Dies impliziert entweder eine bereits mitgedachte weitere Verlängerung der Aussetzung von Insolvenzantragspflichten oder eine weitere Verschärfung der Bedingungen für staatliche Hilfeleistungen, die jedenfalls bei bestehender Insolvenzreife und Anträgen kurz vor dem Wiedereinsetzen von Antragspflichten nicht mehr zur (teilweisen) Auszahlung kommen sollten.

1.3. Ungeklärt bleibt zudem die Frage, ob eine bereits im Zeitraum zwischen dem 1.10.2020 und dem 31.12.2020 eingetretene Antragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit durch die Aussetzungen des § 1 Abs. 3 COVInsAG rückwirkend beseitigt wurde. Antragspflichtige, die in dieser Zeit trotz bestehender Antragspflicht in der Hoffnung auf weitere staatliche Hilfeleistungen keinen Antrag gestellt hatten, können für diese Missachtung einer Rechtspflicht nicht bessergestellt werden als rechtsreue Antragsteller.

Soweit also Schuldner, die in diesem Zeitraum pflichtgemäß Insolvenzantrag gestellt haben, bei Unterlassen ihres Insolvenzantrages von der Aussetzungswirkung des § 1 Abs. 3 COVInsAG erfasst worden wären, dürfen sie nun wegen ihrer vorangegangenen Rechtstreue nicht schlechter gestellt werden. Staatliche Hilfeleistungen sind für diesen Personenkreis aber nach einer Insolvenzantragstellung nun aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben rechtlich ausgeschlossen. Da eine Aussetzung der Antragspflichten und die Beantragung staatlicher Hilfeleistungen für sie zunächst eine Beendigung des beantragten Insolvenzverfahrens voraussetzen würde, müsste ihnen nun die umgehende Möglichkeit einer kostenfreien Rücknahme ihres Antrages eingeräumt werden. Eine Einschränkung dieser Möglichkeit wäre nur

dort vorzusehen, wo eine Rücknahme und die anschließende Beantragung von staatlichen Hilfeleistungen nach dem Vorbehalt des § 1 Abs. 3 Satz 3 COVInsAG offensichtlich aussichtslos oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend wäre.

Alternativ wäre eine weiter einschränkende Ergänzung des § 1 Abs. 3 Satz 3 COVInsAG möglich, die eine Aussetzung von Antragspflichten für solche Schuldner ausschließt, bei denen die Antragspflicht am 1.1.2021 bereits entstanden und die dreiwöchige Antragsfrist des § 15a Abs.1 Satz 2 InsO zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war. Diese Einschränkung würde jedoch den Kreis der Schuldner, die von der Aussetzungswirkung des § 1 Abs. 3 COVInsAG erfasst wären, voraussichtlich stark eingrenzen. Viele Betroffene, die in der Zeit zwischen dem 1.10.2020 und dem 31.12.2020 keinen Insolvenzantrag gestellt haben, waren in diesem Zeitraum bereits zahlungsunfähig. Sie wären nun verpflichtet, einen Insolvenzantrag unverzüglich zu stellen und müssten diesen Schritt auch zur Vermeidung eigener Haftungsfolgen unternehmen, obwohl er ihren weiteren Zugang zu staatlichen Hilfeleistungen ausschließen würde.

2. Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen

2.1. Mit der Ergänzung des § 2 Abs. 1 COVInsAG durch einen neuen Absatz 5 soll eine gesetzliche Fiktion zugunsten von Zahlungen geschaffen werden, die bis zum 31.03.2022 „auf Forderungen aufgrund von im Aussetzungszeitraum gewährten Stundungen“ geleistet werden.

Die hier gewählte Formulierung ist missverständlich. Die Forderungen auf die gezahlt wird, finden ihren Rechtsgrund nicht in der Stundungsvereinbarung, sondern in den vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen, die zu ihrer Entstehung geführt haben.

Die Formulierung

„gelten die bis zum ... erfolgten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von im Aussetzungszeitraum gewährten Stundungen als nicht gläubigerbenachteiligend...“

sollte deshalb durch

„Zahlungen, die bis zum ... nach Maßgabe einer im Aussetzungszeitraum getroffenen Stundungsvereinbarung erfolgten, gelten als nicht gläubigerbenachteiligend...“

ersetzt werden.

2.2. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Fiktion soll die Gläubigerbenachteiligung bei den erfassten Zahlungen ausgeschlossen und damit eine Insolvenzanfechtung nach den §§ 130 bis 146 InsO insgesamt verhindert werden. Dieser sehr weit gefasste Ausschluss von Insolvenzanfechtungen stößt auf erhebliche rechtliche Bedenken.

Die Formulierungshilfe führt zum Ziel dieses erneut sehr weitreichenden Eingriffs in das Insolvenzanfechtungsrecht aus:

Das Ziel der Neuregelung besteht darin, Gläubiger, die einem infolge der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Not geratenen Schuldner durch eine Stundung entgegengekommen sind und damit einen Beitrag dazu geleistet haben, die aufgrund der staatlichen Hilfsprogramme bestehenden Sanierungsaussichten nicht zu vereiteln, nicht gerade wegen der Zahlungserleichterung einem erhöhten Anfechtungsrisiko auszusetzen.

Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 COVInsAG soll jedoch auch der bislang in § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG formulierte Vorbehalt („... dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind...“) entfallen.

Die weite Formulierung des vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG erfasst alle Zahlungen auf gestundete Forderungen unabhängig von den Umständen des Einzelfalls und unabhängig vom Rechtsgrund der Forderung. Zahlungen auf gestundete Gesellschafterdarlehen sollen ebenso erfasst sein wie Zahlungen auf gestundete Steuerverbindlichkeiten. In beiden Fällen wird man von einer umfassenden Kenntnis der Umstände auf Seiten der Zahlungsempfänger ausgehen können. Dies gilt im Besonderen für die Eignung von Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Der bislang in § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG formulierte Vorbehalt sollte deshalb auch im Rahmen des vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG beibehalten werden.

2.3. Mit der zeitlichen Erweiterung der vorgeschlagenen Regelung bis zum 31.03.2022 wird die Verdrängung des Insolvenzanfechtungsrechts in einem Umfang ausgeweitet, der über das voraussichtliche Ende der pandemiebedingten Beschränkungen des Wirtschaftslebens weit hinausweist. Damit kommt es zu einer faktischen Privilegierung insbesondere öffentlicher Gläubiger (Fiskus und Sozialversicherungsträger), die während der COVID-19-Pandemie im großen Umfang Stundungen gewährt haben. Dieser Umstand überrascht, weil die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag 2018 vor dem Hintergrund früherer Diskussionen über das Insolvenzanfechtungsrecht eine Schaffung von neuen Fiskusprivilegien ausdrücklich abgelehnt hatten.

Bis zum Herbst 2021 werden voraussichtlich die unmittelbaren Einschränkungen des Wirtschaftslebens beendet sein. Auch die Ausreichung staatlicher Hilfeleistungen zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit wird bis dahin abgeschlossen sein. Die Antragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit soll nach der vorgeschlagenen Fassung des § 1 Abs. 3 COVInsAG (s.o.) bereits ab dem 1.5.2021 wiedereinsetzen. Trotzdem sollen noch bis zum 31. März 2022 erfolgende Zahlungen auf gestundete Forderungen von der gesetzlichen Fiktion des § 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG erfasst werden.

Diese Zahlungen werden somit zumindest teilweise in einem Zeitraum erfolgen, in dem eine Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit wieder besteht und zu einer steigenden Zahl von Eigenanträgen führen kann. Fremdanträge betroffener Gläubiger sind dagegen schon seit dem 1.7.2020 wieder ohne Einschränkungen möglich. Die öffentlichen Gläubiger, die ansonsten aufgrund ihrer besseren Informations- und Vollstreckungsmöglichkeiten einen prozentual hohen Anteil der Fremdanträge stellen, haben von dieser Möglichkeit aber bislang kaum Gebrauch gemacht. Sie wären deshalb nun in besonderer Weise durch Insolvenzanfechtungen gefährdet.

Die hier angelegte Privilegierung öffentlicher Gläubiger sollte nicht umgesetzt werden. Werden nach dem 1.5.2021 Zahlungen auf gestundete Forderungen geleistet, dann sollte durch die staatlichen Hilfeleistungen sichergestellt sein, dass sie von zahlungsfähigen Schuldern geleistet werden. Das Anfechtungsrisiko darf spätestens ab diesem Zeitpunkt nicht einseitig auf Gläubigergruppen abgewälzt werden, die (wie etwa Lieferanten) wegen ihrer eigenen angespannten wirtschaftlichen Situation weniger Stundungen gewähren konnten.

2.4. Die vorgeschlagene Regelung des § 2 Abs.1 Nr. 5 Satz 2 COVInsAG begegnet erheblichen Bedenken. Sie erstreckt die Wirkungen von § 2 Abs.1 Nr. 5 Satz 1 COVInsAG auf Forderungen, deren Stundung bis zum 28.2.2021 vereinbart wird. Der an gleicher Stelle vorgenommene Bezug auf das Wiederaufleben der Insolvenzantragspflicht lässt vermuten, dass hier das nun gem. § 1 Abs.3 COVInsAG erst zum 1.5.2021 vorgesehene Wiederaufleben der Antragspflichten noch nicht berücksichtigt wurde.

Die in der Begründung der Formulierungshilfe angesprochene Rückwirkung soll nach dem Wortlaut des § 2 Abs.1 Nr. 5 Satz 2 COVInsAG Stundungsvereinbarungen erfassen, die vor dem 28.2.2021 abgeschlossen wurden. Gleichzeitig nimmt jedoch § 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 COVInsAG auf den Aussetzungszeitraum des § 1 Abs. 3 COVInsAG Bezug, der nun in der vorgeschlagenen Fassung (s.o.) bis zum 30.4.2021 ausgedehnt werden soll und erfasst damit Stundungsvereinbarungen, die zwischen dem 1.1.2021 und dem 30.4.2021 abgeschlossen werden.

Dieses offensichtlich redaktionelle Versehen indiziert, dass alle Zahlungen auf Forderungen vom Schutz des § 2 Abs. 5 COVInsAG erfasst werden sollen, die zwischen dem 1.1. und dem 30.4.2021 gestundet werden.

Damit wären auch Zahlungen insolvenzanfechtungsfest, die ggfl. nach einer vollständigen Ausreichung der beantragten staatlichen Hilfeleistungen und der dadurch beabsichtigten Wiederherstellung und Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit erfolgen. Wäre eine solche Wiederherstellung und Sicherstellung nicht gewährleistet, dann wäre nach dem Wortlaut des § 1 Abs.3 Satz 3 COVInsAG kein Raum für eine Aussetzung und damit für die Wirkung des § 2 Abs. 5 COVInsAG.

Es ist widersprüchlich, für die o.g. Zahlungen einen absoluten Schutz vor späteren Insolvenzanfechtungen zu errichten und gleichzeitig die uneingeschränkte Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit zur Voraussetzung dieses Schutzes zu machen.

2.5. Die vorgeschlagene Streichung von § 2 Abs.1 Nr. 4e COVInsAG wirft die Frage auf, ob die dort angesprochenen Zahlungserleichterungen nun durch den Begriff der Stundung ersetzt werden sollen. Die Begründung des Formulierungshilfe lautet, dass mit einer Stundung regelmäßig auch eine rätierliche Zahlungsvereinbarung einhergehe, die über einen längeren Zeitraum gewährt wird und ebenfalls von der Regelung umfasst sei. Tilgungsaussetzungen konnten bisher unter den Sammelbegriff der Zahlungserleichterung gefasst werden, wären aber bei einer künftigen gesetzlichen Fixierung auf den Begriff der Stundung zumindest klarstellungsbedürftig.

2.6. Durch eine vorgeschlagene weitere Ergänzung des § 2 Abs. 2 COVInsAG soll der neue § 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG auch für Unternehmen gelten, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind. Hier ist auf die Ausführungen oben unter 2.4. zu verweisen.

Schlussbemerkung

Die vorgeschlagenen Regelungen zu einer weiteren Aussetzung von Insolvenzantragspflichten folgen dem in § 1 Abs.3 COVInsAG angelegten Grundsatz. Dieser Grundsatz, der bei Aussicht auf hinreichende staatliche Hilfeleistung eine temporäre Aussetzung von Antragspflichten vorsieht, ist im Sinne der Vermeidung unnötiger Insolvenzverfahren zu begrüßen. Die Regelungen sollten aber an den oben aufgezeigten Stellen nochmals überarbeitet werden.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte zudem ein besonderes Augenmerk auf die öffentliche Kommunikation der nun erneut komplizierteren Rechtslage gelegt werden. Die Frage nach der eigenen Antragspflicht wurde im Lauf der aktuellen COVID-19-Pandemie über mehrere Stationen der Gesetzgebung hinweg immer mehr zu einer Denksportaufgabe für die Betroffenen. Der Wandel von gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen wird bis in die nun vorgelegten Formulierungshilfen hinein von begrifflichen Veränderungen begleitet, die eine Orientierung weiter erschweren.

Bei den vorgeschlagenen Regelungen zur Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sind neben redaktionellen auch inhaltliche Korrekturen geboten, die einer ungleichmäßigen Verteilung von Insolvenzanfechtungsrisiken entgegenwirken sollten. Ein neues Fiskusprivileg, dem der Koalitionsvertrag 2018 bereits eine Absage erteilt hatte, sollte auch in der Pandemiegesetzgebung nicht eingeführt werden.

Berlin, den 25.01.2021

Kontakt:

Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID)

Französische Straße 13/14

10117 Berlin

Tel.: 030/ 20 45 55 25

E-Mail: info@vid.de

Web: www.vid.de